

## Teil 2: Phänomenologische und strafrechtliche Grundlagen von Manipulationen im Sport

Wie bereits die kurze Zusammenfassung der Gesetzgebungshistorie zeigt, ist die Einführung der §§ 265c, 265d StGB nicht aus der Luft gegriffen. Sie fußt auf der sich im Laufe der Jahre offenbar herausgebildeten und im Gesetzentwurf zumindest angedeuteten Überzeugung des Gesetzgebers, wonach es sich bei Manipulationsabsprachen im Hinblick auf Wettbewerbe des organisierten Sports um ein sozialschädliches Verhalten handle, das sich strafrechtlich nicht ausreichend sanktionieren lasse.<sup>68</sup> Unabhängig der im Einzelnen noch darzustellenden Kriterien legitimer Strafgesetzgebung wird sich die Prüfung der Legitimation der §§ 265c, 265d StGB jedenfalls mit diesen Annahmen auseinanderzusetzen haben. In Vorbereitung auf im weiteren Untersuchungsverlauf erforderliche Rückgriffe erscheint es deshalb angebracht, die nun gezielt kriminalisierte Verhaltensweise zunächst phänomenologisch zu erfassen (dazu A.) und auf bereits vor Einführung der §§ 265c, 265d StGB existierende strafrechtliche Reaktionsformen zu überprüfen (dazu B.). Hierbei gewonnene Erkenntnisse werden die für die Legitimationsbewertung zentrale Anwendung eines noch zu beschreibenden Prüfungsmaßstabes auf die untersuchten Tatbestände unterstützen.

### A. Phänomenologie der Sportmanipulationen

Allgemein gesprochen zielen die neu eingeführten Straftatbestände auf den Bereich der Sportmanipulationen. Diese Ausrichtung bekundet bereits die Deliktsüberschrift des § 265d StGB und wurde auch durch die deren Einführung begleitende Kommunikation des federführenden Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unterstrichen, dessen damaliger Minister *Heiko Maas* den Gesetzeszweck öffentlichkeitswirksam und bildhaft damit umschrieb, Spielmanipulationen „die rote Karte zu zeigen“.<sup>69</sup> Wie gesehen weisen auch die Tatbestandsfassungen eine sportbezogene Manipulation als essenziellen Bezugspunkt der nach den §§ 265c,

---

<sup>68</sup> BT-Drs. 18/8831, S. 10 f.

<sup>69</sup> Vgl. die Einlassungen und Pressefotos bei der Vorstellung der Gesetzesinitiative, [www.dw.com/de/gesetzentwurf-zu-wettbetrug-verabschiedet/a-19166949](http://www.dw.com/de/gesetzentwurf-zu-wettbetrug-verabschiedet/a-19166949).

265d StGB kriminalisierten Absprachen aus, wenngleich deren tatsächliche Ausführung keine Strafbarkeitsvoraussetzung darstellt. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Straftatbeständen kommt ohne eine phänomenologische Eingrenzung und Beleuchtung ihres in Bezug genommenen Verhaltensgegenstands nicht aus.

Der Bereich der Sportmanipulationen fällt dabei in einem ersten Zugang durch eine begriffliche Unschärfe (dazu I.) und unzählige Erscheinungsformen auf. Um letztere einerseits phänomenologisch annähernd vollständig abzubilden und andererseits im Sinne der strafrechtlich vorgegebenen Fokussierung gegenseitig abzugrenzen, werden im Folgenden entlang der insofern präzisierenden Merkmale des Gesetzestextes der §§ 265c, 265d StGB die tatbestandlich adressierten Manipulationsformen in einer systematischen Kategorisierung denkbarer Sportmanipulationen verortet und auf mehreren Ebenen von anderen Fallgruppen unterschieden (dazu II.). Hierdurch sollen die erfassten Manipulationsformen als zentraler Anknüpfungspunkt der neu geschaffenen Strafbarkeit kontextualisiert und eingegrenzt werden. Anschließend lassen sich spezifische Aussagen sowohl zu ihren Bedingungsfaktoren und Erklärungsansätzen (dazu III.) als auch zu ihrer tatsächlichen Verbreitung (dazu IV.) treffen.

## I. Begriffsklärung

Der Kategorisierung der Sportmanipulationen vorangestellt wird eine Begriffsklärung. Diese erscheint vor allem mit Blick auf die in der einschlägigen öffentlichen Diskussion nicht immer trennscharf gebrauchten Begriffe der Sportmanipulation, der Sportkorruption sowie des Match Fixing notwendig, deren jeweiliger Bedeutungsgehalt präzise darzustellen und auf gegenseitige Übereinstimmungen und Unterschiede zu untersuchen ist.

### 1. Herleitung der Begriffsbestimmung und offene Definition der Sportmanipulation

Eine Annäherung an den allgemeinen Bedeutungsgehalt des Begriffs der Manipulation trifft zunächst auf wertneutrale, eher technisch orientierte Festlegungen, die ausgehend von der lateinischen Übersetzung unter einer Manipulation lediglich einen Hand- oder Kunstgriff verstehen.<sup>70</sup> Der hohe

---

<sup>70</sup> Duden Fremdwörterbuch, Eintrag: Manipulation, die.

Abstraktionsgrad ist dabei den vielen Lebensbereichen geschuldet, in denen eine Manipulation vorkommen kann und kontextbezogen aufgeladen wird. Während sie etwa in der chirurgischen Medizin im Sinne eines Kunstgriffes auch positiv konnotiert ist, beschreibt sie in der Psychologie eine als problematisch, teilweise gar als pathologisch empfundene „Steuerung fremden Denkens, Fühlens und Verhaltens, ohne dass sich die Betroffenen der Steuerung bewusst sind“.<sup>71</sup> Dieses negativ besetzte Begriffsverständnis dürfte auch die Verwendung im allgemeinen Sprachgebrauch widerspiegeln, in dem als möglicher Gegenstand einer Manipulation über Bestandteile der Psyche hinaus zahlreiche weitere Prozesse aufgefasst werden (z.B. Abgaswerte, Forschungs- und Wahlergebnisse), die infolge einer verdeckten Einflussnahme in ihrem automatisierten oder zumindest regelgeleiteten Ablauf oder Ausgang zu Gunsten des Eingreifenden verändert werden.

Diese Elemente prägen auch das Manipulationsverständnis im Bereich des Sports, wenngleich sich auch hier keine einhellig anerkannte Definition etabliert hat. Die diesbezüglichen Versuche enthalten ebenfalls übereinstimmend ein moralisches Unwerturteil, unterscheiden sich aber über die Ergänzung zusätzlicher Definitionselemente in ihrer Reichweite und Zwecksetzung. So werden in einer im Ansatz offenen Begriffsklärung die instrumentalisierende Steuerung und die damit einhergehende Deformation von Integrität als charakteristische Merkmale einer Sportmanipulation hervorgehoben und über die Bildung von Fallgruppen weiter konkretisiert.<sup>72</sup> Demgegenüber definiert der Europarat eine Sportmanipulation als eine vorsätzliche Abmachung, Handlung oder Unterlassung, die auf eine unlautere Veränderung des Ergebnisses oder des Verlaufs eines Sportwettbewerbs abzielt, um die Unvorhersehbarkeit des genannten Wettbewerbs ganz oder teilweise in der Absicht aufzuheben, einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder andere zu erlangen.<sup>73</sup> Zu dieser in sich weitgehend abgeschlossenen und auf die unmittelbare Wettbewerbsbeeinflussung begrenzten Begriffsbestimmung trägt auch ihr politischer Hintergrund bei. Sie ist einer Konvention vorangestellt, die sich mit staatlichen Abwehrmaßnahmen gegen Sportmanipulationen befasst und dient der internatio-

---

71 DIE ZEIT (Hrsg.), Lexikon, Band 9 (Eintrag: Manipulation).

72 Grupe/Mieth/Mieth Lexikon der Ethik im Sport, S. 340 (Eintrag: Manipulation).

73 Art. 3 Nr. 4 des Übereinkommens des Europarates über die Manipulation von Sportwettbewerben vom 18.9.2014 (sog. Magglinger Konvention), SEV Nr. 215; hierzu auch *Muresan Causa Sport* 2016, 3 ff.

nen Strafverfolgungsbehörde Interpol als Arbeitsdefinition.<sup>74</sup> Dies deutet auf eine bereits von Strafwürdigkeitserwägungen durchgezogene Begriffsbestimmung hin, die sich für einen phänomenologischen Überblick nicht eignet.

Im Folgenden soll in Anlehnung an den zuerst zitierten Ansatz unter einer Sportmanipulation jede geplante oder spontane Verhaltensweise verstanden werden, die sich durch eine unlautere Einflussnahme auf einen im Zusammenhang mit dem Sport stehenden Vorgang, die angestrebte Erlangung eines irgendwie gearteten Vorteils sowie die Intention eines verdeckten Vorgehens kennzeichnet und in Fallgruppen ausdifferenzieren ist. Eine Eingrenzung auf bestimmte Akteure ist hiermit zunächst nicht verbunden. Die durch das Adjektiv unlauter eingeführte moralische Komponente erfordert dabei weniger die Verletzung eines festgelegten Regelwerkes als vielmehr einer bereichsspezifischen Sportethik, die auf den Prinzipien des Fair Play, der Chancengleichheit sowie des Leistungsprinzips fußt. Umgekehrt unterfällt die einfache Verletzung sportinterner Regeln während des Wettkampfs aus Ungeschick oder übertriebenem Einsatz als Teil desselben nicht dem Begriff der Sportmanipulation.<sup>75</sup>

## 2. Verhältnis zur Korruption im Sport

Die Weite der zugrunde gelegten Definition der Sportmanipulation beeinflusst auch ihr im öffentlichen wie wissenschaftlichen Diskurs nicht immer einheitlich abgestecktes Verhältnis zum Begriff der Korruption im Sport, der häufig zum Zielobjekt einer strafrechtlichen Intervention erklärt wird. Erschwert wird eine Abgrenzung dabei durch den seinerseits von verschiedenen disziplinären Zugängen geprägten, einer einheitlichen Festlegung entbehrenden Korruptionsbegriff.<sup>76</sup> Zu dessen unumstrittenem Kern zählt lediglich das Merkmal des Missbrauchs anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.<sup>77</sup> Aus dessen Anwendung auf den Sport wird bei gleichzeitiger Zugrundelegung einer angereicherten Manipulationsdefinition teilweise der Schluss eines deckungsgleichen Bedeu-

---

74 Vgl. Interpol/IOC (Hrsg.), Handbook, S. 18.

75 Vgl. Bösing Manipulationen, S. 6.

76 Übersicht bei Heilemann Bestechlichkeit, S. 34 ff.

77 S. die Definitionen bei Transparency International (Hrsg.), Jahresbericht 2018, S. 5 bzw. Weinreich, in: ders. (Hrsg.), Korruption, 2006, S. 22 (26).

tungsgehalten und einer austauschbaren Verwendung beider Begriffe gezogen.<sup>78</sup>

Dieser begrifflichen Kongruenz ist auf Basis eines offeneren Manipulationsverständnisses entgegenzutreten. Nicht alle manipulativen Einflussnahmen im Sport haben zwangsläufig auch eine korrupte Dimension.<sup>79</sup> Orientiert man sich hinsichtlich des allgemeinen Korruptionsbegriffs an einer kriminologischen Definition, nach der unter Korruption der Machtmissbrauch von Angehörigen besonderer Macht zu verstehen ist, die sich aufgrund einer Einflussnahme mit an einer manipulierten Leistung Interessierten über sachwidrige Vorteile einig werden,<sup>80</sup> so ergibt sich daraus zum einen zwar der notwendige Sachzusammenhang zwischen Korruption und einer manipulativen Einflussnahme als ihrem Bezugspunkt. Zum anderen entschwinden aber solche Formen der Sportmanipulation aus dem Begriffsfeld der Korruption, die ein Sportakteur spontan und ohne vorangehende Absprache mit einem Drittbegünstigten alleine ausübt.<sup>81</sup> Auch eine Zuordnung des Dopings zur Sportkorruption erscheint fragwürdig, wenn das erforderliche Kennzeichen der besonderen Machtposition bei Sportakteuren gerade in deren unmittelbarer Steuerungsherrschaft über ein medial verfolgtes, aber allein ihnen zugängliches Wettkampfgeschehen erkannt wird.<sup>82</sup> Die Einnahme verbotener Substanzen zur Leistungssteigerung verschafft illegitime Vorteile, hält sich aber im Rahmen der Grundannahme von um den Sieg eifernden Athleten und erweitert kaum die Möglichkeiten eines Missbrauchs der besonderen Macht zur Gestaltung eines sporttypischen Wettkampfs.

---

78 ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part I, S. 159; blickt man etwa auf die weite Definition von *Gorse/Chadwick Prevalence*, S. 8, wonach Korruption im Sport jegliche illegale, unmoralische oder unethische Aktivität erfasst, die zu Gunsten des persönlichen materiellen Gewinns einer oder mehrerer in die Aktivität verwickelten Parteien auf die absichtliche Verzerrung des Ausgangs eines sportlichen Wettbewerbs (oder eines Elements davon) abzielt (Übersetzung aus dem Englischen durch den Verf.), so lassen sich tatsächlich kaum wesentliche Unterschiede zur Manipulationsdefinition des Europarats feststellen.

79 So auch *Andreff*, in: Breuer/Forrest (Hrsg.), *Palgrave Handbook*, 2018, S. 13 (14).

80 Vgl. *Bannenbergh* Korruption, S. 12 ff. mit Verweis auf das Fehlen eines einheitlichen Korruptionsbegriffs.

81 Vgl. *Schild*, in: Wagner/Wolf (Hrsg.), *Korruption*, 2011, S. 158 (163).

82 Ebenso *Schild*, in: Wagner/Wolf (Hrsg.), *Korruption*, 2011, S. 158 (162 ff.); den Bereich des Dopings auf Basis ihrer Definition grundsätzlich der Sportkorruption zuordnend hingegen *Gorse/Chadwick Prevalence* S. 7 f.; so auch *Weinreich*, in: ders. (Hrsg.), *Korruption*, 2006, S. 22 (26).

Diese aus dem allgemeinen Begriffsverständnis abgeleiteten Ausgrenzungen können in eine positive Definition der spezifischen Sportkorruption überführt werden. Demnach bezeichnet Sportkorruption ein Verhalten von Athleten, bei dem diese nicht den sportüblich hohen Einsatz zur Erringung eines sportlichen Sieges oder Ranges erbringen und anderen Athleten diesen vorsätzlich überlassen oder aber von Funktionsträgern bei Ausübung eines Amtes, in dem diese die ihnen übertragenen Aufgaben bewusst nicht entsprechend den Zielsetzungen und moralischen Werten ihres Verbandes oder des Wettkampfsports im Allgemeinen versehen, weil sie jeweils hierdurch pekuniäre und nicht pekuniäre Vorteile für sich von dem Begünstigten erhalten oder erhoffen.<sup>83</sup> Eine solche Begriffsklärung garantiert ob ihrer Abhängigkeit von wandelbaren Wertanschauungen in einzelnen Sportarten keine zeitlose Einordnung sämtlicher Einzelfälle, steht aber im Einklang mit den zentralen Merkmalen einer kriminologischen Korruptionsdefinition und ermöglicht eine Differenzierung zwischen Manipulationen im Sport und ihrer als Sportkorruption hervorzuhebenden Teilmenge.

### 3. Verhältnis zu Match Fixing

Ebenfalls nur eine Sonderform der Sportmanipulation beschreibt der Begriff des Match Fixing. Hierunter sind Handlungen zu verstehen, die von Mannschaften, Athleten oder Offiziellen innerhalb eines Spiels oder in dessen Vorfeld unternommen werden, um dessen ungewisses Ergebnis entgegen der Sportethik zum Zwecke des privaten Nutzens des Ausführenden oder eines Dritten zu verändern.<sup>84</sup> Ausgeübt von Spielern oder Mannschaften kann dies bedeuten, den Sport in einer Weise zu betreiben, die den Eintritt eines bestimmten Ereignisses garantiert. Im Falle von Schieds- oder Kampfrichtern drückt sich Match Fixing in der Gewährung einer von den Sportregeln nicht gedeckten begünstigenden oder benachteiligenden Behandlung eines Athleten oder einer Mannschaft aus.

Match Fixing kann auf Absprachen der Sportakteure untereinander oder mit externen Dritten beruhen, die mit Bestechungszahlungen verbunden sind und seine Zuordnung zum soeben definierten Bereich der Sportkorruption ermöglichen. Es kann aber auch von einzelnen Sportlern alleine

---

83 *Maennig* Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263 (265).

84 *Mintas*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 97; *Breuer/Kaiser* in: Frawley/Schulenkorf (Hrsg.), Critical Issues, 2017, S. 64 (65).

ausgeführt werden. Dies veranlasst die Einführung der Unterkategorien des bestechungsbedingten und des von Bestechungsprämien unabhängigen Match Fixing.<sup>85</sup> Eine gelegentlich vorgenommene Gleichsetzung des Match Fixing mit dem Begriff der Sportmanipulation ist hingegen unpräzise. Nicht nur werden die als Objekt einer Manipulation grundsätzlich in Betracht kommenden Wettbewerbe nicht in jeder Sportart als „Match“ bezeichnet.<sup>86</sup> Die synonyme Verwendung verengt den Blick auch auf Manipulationen innerhalb eines laufenden Wettbewerbs und scheint unter diesen auch nur solche zu erfassen, die eine Festsetzung des Endergebnisses bewirken sollen. Zur Abdeckung bloßer Verlaufsmanipulationen bedarf es daher der Ergänzung um den Begriff des Spot Fixing.<sup>87</sup>

## II. Erscheinungsformen der Sportmanipulationen und am

Anwendungsbereich der §§ 265c, 265d StGB orientierte Abgrenzungen

Das begrifflich demnach weit abgesteckte Feld der Sportmanipulationen soll im Folgenden durch die Einziehung von Kategorien und die Benennung entsprechender Beispielfälle unterteilt und veranschaulicht werden. Im Sinne einer Fokussierung auf die durch die §§ 265c, 265d StGB strafgesetzlich erfassten Manipulationsformen werden die tatbestandlichen Voraussetzungen dabei als Abgrenzungskriterien herangezogen. Deren Einbindung dient der Absteckung des für den weiteren Gang der Untersuchung relevanten phänomenologischen Teilbereichs. So kann auf ihn etwa die für Legitimationsfragen bedeutsame Untersuchung eines bereits durch andere Tatbestände etablierten strafrechtlichen Schutzes präzise ausgerichtet werden (unter B.).

Bezugspunkt der jeweils strafbaren Absprache ist in beiden Tatbeständen übereinstimmend die Beeinflussung eines sportlichen Wettbewerbs zu Gunsten des Wettbewerbsgegners als Gegenleistung eines in Aussicht gestellten Vorteils. In § 265d StGB muss die Beeinflussung zusätzlich in wettbewerbswidriger Weise erfolgen. Anhand der dieser gesetzlichen Charakterisierung zu entnehmenden Unterscheidungsmerkmale sollen die tatbestandlich erfassten unlauteren Einflussnahmen auf dem Gesamttabelleau der

---

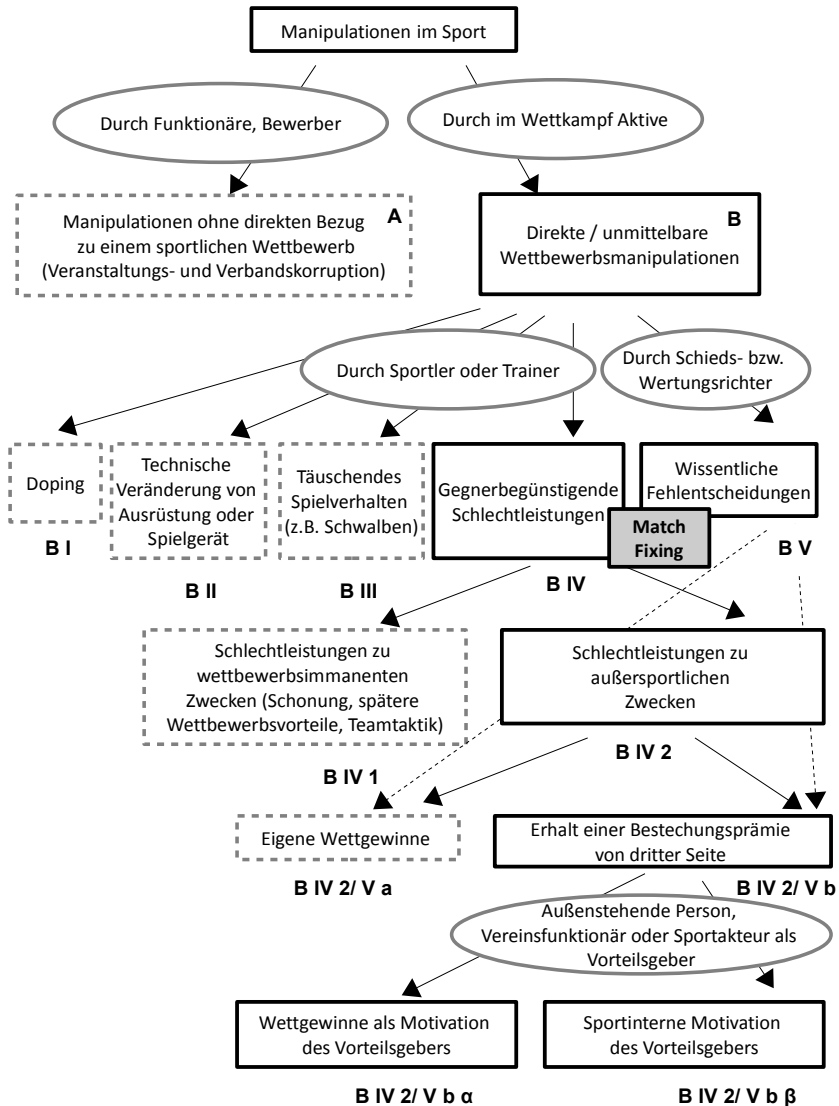
85 *Spapens/Olfers* European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 2015, 333 (338).

86 Interpol/IOC (Hrsg.), Handbook, S. 18.

87 Hierzu *Duttig* Beweismaß, S. 289.

Sportmanipulationen verortet und auf mehreren Ebenen von für diese Untersuchung irrelevanten Fallgruppen abgegrenzt werden.

Abb. 1: Erscheinungsformen von Sportmanipulationen (eigene Darstellung)





## 1. Abgrenzung der erfassten direkten Wettbewerbsmanipulation zur indirekten Sportkorruption

Auf einer übergeordneten Ebene kann eine erste Differenzierung entsprechend dem Bezugspunkt der Manipulation vorgenommen werden. Die §§ 265c, 265d StGB beschränken die Strafbarkeit auf Beeinflussungen *des sportlichen Wettbewerbs*. Ungeachtet dessen näherer Qualifizierung muss sich die vereinbarte Manipulation jedenfalls unmittelbar auf ein Wettkampfgeschehen richten. Bereits ausgeschlossen werden können demnach die zumeist von Verbands- oder Vereinsfunktionären begangenen manipulativen Handlungen, die lediglich im erweiterten Zusammenhang mit einem sportlichen Wettbewerb stehen, da sie nicht dessen sportlichen Verlauf oder Ausgang, sondern dessen Austragung oder Vermarktung betreffen (Kennzeichnung A im Schaubild).

Hierunter fällt etwa das Fehlverhalten bestechlicher Spitzenfunktionäre in internationalen Dachverbänden, die bei der Vergabe von Turnieren oder entsprechenden Sponsoring- und Vermarktungsrechten sich hierfür bewerbenden Staaten oder Firmen im Gegenzug zu versprochenen persönlichen Vorteilen eine verdeckte und unsachliche Bevorzugung zusagen. Entsprechende Vorwürfe wurden zuletzt wiederkehrend insbesondere gegen Funktionäre des Weltfußballverbands FIFA erhoben, etwa im Zusammenhang mit der Vergabe der Weltmeisterschaften an Russland 2018 und Katar 2022 sowie der Vergabe von Medien- und Sponsoringrechten bei Fußballturnieren in Südamerika.<sup>88</sup> Derartige Sachverhalte erfüllen fraglos die zweite Variante der oben eingeführten sportspezifischen Korruptionsdefinition und lassen sich in Abgrenzung zur ersten Variante der unmittelbaren Wettkampfmanipulationen als indirekte Sportkorruption oder Veranstaltungskorruption bezeichnen.<sup>89</sup>

Dieser können auch umgekehrte Konstellationen zugerechnet werden, in denen kleinere Verbände oder Sponsoren aktiv eingeforderte Schmiergelder an Verantwortungsträger von Rundfunkanstalten zahlen, um eine werbewirksame Berichterstattung über die veranstalteten oder geförderten Wettkämpfe zu erhalten.<sup>90</sup> Auch im Zusammenhang mit Bauaufträgen für

---

88 Vgl. eindrücklich *Kistner* Fifa Mafia, S. 245 ff.

89 S. *Rössner* FS Mehle, 2009, S. 567: „indirekte Sportkorruption“; *Maennig* Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263 (265): „Veranstaltungskorruption“.

90 Zur Verurteilung des ehemaligen Leiters der Sportredaktion des Hessischen Rundfunks *Jürgen Emig* wegen Bestechlichkeit und Untreue s. LG Frankfurt v. 2.10.2008 – 5-12 KLS/2/07/7740 Js 214435/04; zum ähnlichen Fall rund um den

Sportstätten oder der Abwicklung von Spielertransfers sind korruptive Absprachen und Bestechungszahlungen an Vereinsverantwortliche dokumentiert.<sup>91</sup> Der sportspezifische Charakter ist in der Kategorie der indirekten Sportkorruption grundsätzlich schwächer ausgeprägt, da der zu manipulierende Vorgang keinen nach Sonderregeln verlaufenden sportlichen Wettkampf, sondern eine gewöhnliche wirtschaftliche Bezugsentscheidung betrifft. Es handelt sich daher um eine Form der allgemeinen Wirtschaftskorruption, die lediglich das wirtschaftliche Umfeld des kommerzialisierten Sports für unlautere Vorteile im Geschäftsleben ausnutzt.<sup>92</sup> Sie wird vom Anwendungsbereich der §§ 265c, 265d StGB nicht erfasst und bleibt daher im weiteren Verlauf der Untersuchung außen vor.

## 2. Abgrenzung der erfassten gegnerbegünstigenden Schlechtleistung zur Manipulation zum eigenen Wettbewerbsvorteil

Den fortan fokussierten direkten Wettbewerbsmanipulationen gemein ist die Intention der Einschränkung der Unvorhersehbarkeit des Verlaufs eines Sportwettbewerbs durch ein Verhalten, das zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder Resultates führen soll. Voraussetzung für einen derartigen Eingriff ist ein unmittelbarer Einfluss auf das Wettbewerbsgeschehen, der während oder im Vorfeld dessen ausgeübt werden kann und in erster Linie den am Wettbewerb direkt beteiligten Sportlern, Schiedsrichtern, Trainern oder technischen bzw. medizinischen Betreuern zukommt.<sup>93</sup> Manipulationen, die von im Wettbewerb mit anderen Teams oder Kontrahenten stehenden Akteuren ausgehen, lassen sich dabei nach ihrer jeweils verfolgten wettbewerbsbezogenen Zielrichtung weiter unterscheiden (Kennzeichnung B I–V im Schaubild).

---

ehemaligen Sportchef des Mitteldeutschen Rundfunks *Winfried Mohren* s. Wabnitz/Janovsky/Schmitt/Bannenberg 13. Kapitel Rn. 102.

91 So gab *Karl Heinz Wildmoser Jr.* als Sohn des damaligen Präsidenten des TSV 1860 München gegen eine Zahlung in Millionenhöhe ausschreibungsrelevante Daten an ein Bauunternehmen weiter, die diesem den Auftrag zum Bau der *Allianz Arena* in München sicherten, vgl. *Heilemann* Bestechlichkeit, S. 112, 117 ff.

92 *Rössner* FS Mehle, 2009, S. 567 f.; zu Problemen der Strafverfolgung *Pieth/Zerbes* ZIS 2016, 619 ff.

93 Die in manchen Sportarten denkbaren direkten Eingriffe durch Zuschauer am Spielfeld- oder Streckenrand blieben bei der hier vorgenommenen Systematisierung außen vor.

Vor dem Hintergrund der Sportlogik des rivalisierenden Überbietens und Siegstrebens erscheinen zunächst solche unlauteren Einflussnahmen auf das Wettkampfgeschehen plausibel, durch die ein Teilnehmer die eigenen Aussichten auf einen Sieg oder eine gute Platzierung zu verbessern versucht, sei es durch die täuschungsbasierte Erlangung eines spieltaktischen Vorteils, die regelwidrige Aushebelung limitierender Leistungsfaktoren biologischer oder technischer Art oder die zielgerichtete Schwächung des Gegners. Umgekehrt können manipulative Einwirkungen aber auch dem Zweck eines schwachen eigenen Abschneidens im Wettbewerb dienen. In diesen Fällen wird absichtlich durch ein passives Spielverhalten unterhalb des eigentlichen Leistungsvermögens oder durch offensichtliche Regelverstöße eine nachteilige Spielsituation herbeigeführt, die die Siegchancen der konkurrierenden Teilnehmer erhöht. Dabei muss es dem Sportakteur nicht zwingend auf die Herbeiführung eines für ihn negativen Endergebnisses des Wettbewerbs in Form der eigenen Niederlage ankommen (sog. Ergebnismanipulation). Das bewusst gegnerbegünstigende Spielverhalten kann sich auch lediglich auf einzelne spieltaktisch-nachteilige Ereignisse beschränken, nach deren Eintritt der Manipulator seinen Einsatz wieder erhöht. Bloße Verlaufsmanipulationen (oder auch Spot Fixing) können gänzlich ohne Auswirkung auf das Endergebnis bleiben oder dieses lediglich in der Punkteverteilung verändern, etwa wenn es dem Manipulator vorrangig auf die Gesamtzahl der erzielten Tore oder Punkte in einem Spiel oder auf eine bestimmte Punktedifferenz im Endergebnis ankommt (sog. Point Shaving<sup>94</sup>), ohne zugleich den Sieger bestimmen zu wollen.

Die konträre wettbewerbsbezogene Zielrichtung der beiden Manipulationsformen korreliert mit der Verletzung unterschiedlicher sportethischer Grundprinzipien. Einen eigenen unrechtmäßigen Wettbewerbsvorteil bezweckende Manipulationen verstoßen gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, der als Voraussetzung des Vergleichs von in Konkurrenzsituationen erbrachten Leistungen allen Athleten oder Teams die gleichen Handlungsbedingungen zur Realisierung ihres Könnens sowie die Beachtung der vorgegebenen Regeln garantiert.<sup>95</sup> Den Gegner begünstigende Einflussnahmen geraten hingegen mit dem Leistungsprinzip in Konflikt, das Akteure im Sport zum ständigen Streben nach dem Sieg und der Aus-

---

94 Zu dieser Manipulationsform *Duttig* Beweismaß, S. 290.

95 Grupe/Mieth/*Schwieb* Lexikon der Ethik im Sport, S. 80 (Eintrag: Chancengleichheit).

schöpfung ihres Leistungsvermögens anhält.<sup>96</sup> Der Anwendungsbereich der §§ 265c, 265d StGB wird durch den Gesetzestext in dieser Frage klar umrissen. Die Einflussnahme auf Verlauf oder Ergebnis des sportlichen Wettbewerbs muss in den einzelnen Tatbeständen *zugunsten des Wettbewerbsgegners* erfolgen. Die durch den Sportakteur zugesagte Gegenleistung muss also in einer bewussten Schlechtleistung innerhalb des Wettkampfs bestehen, aus der der Konkurrent einen unmittelbaren Nutzen ziehen kann.

Mit den eigennützigen Wettbewerbsmanipulationen hingegen ausgeschlossen werden drei durchaus prominente Fallgruppen. Erstens das Doping (Kennzeichnung B I im Schaubild), worunter vereinfachend die Einnahme unerlaubter Substanzen oder die Nutzung unerlaubter Methoden zur Steigerung oder zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport verstanden werden kann.<sup>97</sup> Dessen Verbreitung, die auch populäre Aushängeschilder ihrer Sportarten wie die Radsportler *Lance Armstrong* und *Jan Ullrich*, die Sprinter *Ben Johnson* und *Marion Jones* oder den Schwimmer *Sun Yang* umschließt und bisweilen sogar Züge staatlicher Förderung trägt, hat ganze Sportarten (Radsport, Leichtathletik, Langlauf, Gewichtheben) und Nationalverbände in Verruf gebracht.<sup>98</sup> Eine strafrechtliche Verfolgung des Dopings erfolgt indes gesondert über die Vorschriften des 2015 in Kraft getretenen AntiDopG.

Zweitens der auch als E-Doping oder Techno-Doping bezeichnete Einsatz verbotener technischer Hilfsmittel zur Leistungssteigerung während des sportlichen Wettbewerbs (Kennzeichnung B II im Schaubild).<sup>99</sup> Hierunter fällt die zuletzt im Schachsport für Aufsehen sorgende verdeckte Zuhilfenahme leistungsfähiger Analyseprogramme über mitgeführte Smartphones genauso wie die Aktivierung eines im Rahmen eines Renn- oder

---

96 Grupe/Mieth/Grupe Lexikon der Ethik im Sport, S. 331 ff. (Eintrag: Leistung/Leistungssport).

97 Vgl. Welt Anti-Doping Agentur (Hrsg.), World Anti-Doping Code Art. 1 und 2.

98 So ist etwa der russische Leichtathletikverband Rusaf nach der Aufdeckung staatlich gelenkter Dopingpraktiken seit 2015 für internationale Wettkämpfe gesperrt und droht sogar aus dem Weltverband ausgeschlossen zu werden, s. Sueddeutsche.de vom 29.1.2020, [www.sueddeutsche.de/sport/vor-olympia-in-tokio-russlands-leichtathleten-droht-ausschluss-aus-weltverband-1.4777607](http://www.sueddeutsche.de/sport/vor-olympia-in-tokio-russlands-leichtathleten-droht-ausschluss-aus-weltverband-1.4777607).

99 Zur Definition *Kräbe* SpuRt 2008, 149 f.; zu Fallgruppen *Vieweg*, in: ders. (Hrsg.), Techno-Doping, 2015, S. 47 (52 f.).

Mountainbikes verbauten Miniatur-Motors.<sup>100</sup> Ergänzt wird eine derartige Addition externer Hilfsmittel durch die klassischeren Fälle der regelwidrigen Veränderung der Beschaffenheit von Material und Sportgeräten.<sup>101</sup> Diese kann im Bob- und Schlittensport sowie im Motorsport auf eine leichtere Steuerbarkeit des Fahrzeugs abzielen oder beim Skispringen und Schwimmen zum Einsatz aero- bzw. aquadynamisch überlegener Anzüge führen.

Aber auch in Ballspielsportarten zeigen sich neuerdings entsprechende Anschauungsbeispiele, die von der Presse die Beinamen „Deflategate“ bzw. „Tampergate“ erhielten. In ersterem geriet der Quarterback des amerikanischen Footballteam New England Patriots *Tom Brady* im Jahr 2015 unter Verdacht, vor einem Halbfinalspiel die Reduzierung des Luftdrucks der von seinem Team eingesetzten Footballs angeordnet zu haben, damit er diese präziser werfen können würde.<sup>102</sup> In letzterem bearbeitete der Schlagmann der australischen Cricket-Nationalmannschaft *Cameron Bancroft* auf Vorschlag zweier Teamkollegen den Ball vor einem eigenen Versuch in einem Länderspiel gegen Südafrika im Frühjahr 2018 unzulässig mit einem mitgeführten Klebeband, um dessen Flugeigenschaften zu verändern.<sup>103</sup>

Drittens bleibt auch ein täuschendes Spielverhalten der Athleten außen vor, das insbesondere in Kontaktsportarten die Fehlwahrnehmung eines Schiedsrichters provozieren und diesen infolgedessen zu einer den Täuschenden begünstigenden Entscheidung verleiten soll (Kennzeichnung B III im Schaubild). Die Täuschungshandlung kann in der theatralischen Vorspiegelung eines tatsächlich nicht stattgefundenen irregulären Kontakts durch einen Gegenspieler (sog. Schwalbe) liegen oder in einer bewusst wahrheitswidrigen Auskunft im Anschluss an eine unübersichtliche Spielsituation gegenüber dem in der Bewertung unsicheren und daher beim Spieler nachfragenden Schiedsrichter. Ziel einer solchen Aktion

---

100 Die Verwendung eines verdeckten Elektromotors führte etwa zur Disqualifizierung der belgischen Mountainbikerin *Femke Van den Driessche* von der Radcross-Weltmeisterschaft 2016, s. *Römer/Niestedt* Unerlaubte Substanz im Fahrrad, Spiegel Online vom 23.5.2016, [www.spiegel.de/wissenschaft/technik/e-doping-wie-man-elektromotoren-in-rennraedern-versteckt-a-1091641.html](http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/e-doping-wie-man-elektromotoren-in-rennraedern-versteckt-a-1091641.html).

101 Hierzu *Schattmann* Betrug, S. 120 ff.

102 *Gustke* „Deflategate“ in der NFL: Viel Wind um wenig Luft, Tagesspiegel.de vom 22.1.2015, [www.tagesspiegel.de/sport/big-four-die-us-sport-kolumne-deflategate-in-der-nfl-viel-wind-um-wenig-luft/11266304.html](http://www.tagesspiegel.de/sport/big-four-die-us-sport-kolumne-deflategate-in-der-nfl-viel-wind-um-wenig-luft/11266304.html).

103 „Schmeißt sie alle raus!“, Spiegel Online vom 28.3.2018, [www.spiegel.de/sport/sport/australien-skandal-im-cricket-schmeisst-sie-alle-raus-a-1200336.html](http://www.spiegel.de/sport/sport/australien-skandal-im-cricket-schmeisst-sie-alle-raus-a-1200336.html).

kann neben der Wertung eines vermeintlichen Tores oder Punktes sowie dem Erhalt eines Straf- oder Freistoßes auch die Dezimierung des gegnerischen Teams sein.

Von dieser binären Abgrenzung direkter Wettbewerbsmanipulationen entlang eines unmittelbar verfolgten Wettbewerbsvorteils oder -nachteils ausgenommen bleibt die Gruppe der Sportrichter. Diese können den ihnen durch die einzelnen Regelwerke eingeräumten erheblichen Einfluss auf das Wettkampfgeschehen ebenfalls zu manipulativen Verzerrungen nutzen, stehen aber in keinem Konkurrenzverhältnis zu einem Wettbewerbsgegner. Ihre manipulative Schlechtleistung bemisst sich an der für sie maßgeblichen Pflicht zur neutralen Spielleitung<sup>104</sup> und äußert sich in der bewussten Bevorzugung eines Wettbewerbsteilnehmers durch gegen besseres Wissen getroffene Fehlentscheidungen oder unangemessene Leistungsbewertungen (Kennzeichnung B V im Schaubild). Neben den Wettbewerbsgegner begünstigenden Einflussnahmen durch Athleten, Spieler oder Trainer wird durch die spezifisch zugeschnittenen Absätze 3 und 4 auch die absichtliche Schlechtleistung von Schieds-, Wertungs- und Kampfrichtern von den §§ 265c, 265d StGB erfasst.

### 3. Abgrenzung der erfassten Schlechtleistung zu außersportlichen Zwecken zur sportimmanent motivierten Leistungsreduzierung

Dem Wettbewerbsgegner durch Schlechtleistung bzw. parteiische Fehlentscheidungen in neuralgischen Spielsituationen absichtlich wettbewerbsbezogene Vorteile zu verschaffen, unterfällt der besonderen Manipulationsform des Match Fixing. Gerade bei Athleten und Trainern können die Gründe für ein solches Verhalten vielfältig sein. Sie lassen sich zwei übergeordneten Motivgruppen zuordnen. Auf der einen Seite kann die Aussicht auf den Erhalt außersportlicher Prämien in Form ergebnis- oder verlaufsabhängiger Wettgewinne oder externer Bestechungsgelder den entscheidenden Anreiz für das Herbeiführen nachteiliger Spielsituationen oder eigener Niederlagen bilden (Kennzeichnung B IV 2 im Schaubild). Auf der anderen Seite verleiten aber auch sportimmanente Faktoren zu Leistungsreduzierungen und der freiwilligen Weggabe einer Siegchance

---

104 Exemplarisch § 5 Abs. 1 DHB-Schiedsrichterordnung.

(Kennzeichnung B IV 1 im Schaubild).<sup>105</sup> Diese können in der Notwendigkeit eines umsichtigen Umgangs mit den immensen körperlichen Herausforderungen des Wettbewerbsprogramms oder in einem bestimmten Ausprägungsmodus angelegt sein.

a) Schonung von Kräften als sportimmanenter Zweck der Leistungsreduzierung

In vielen Sportarten verleitet ein dichtes Programm aufeinander folgender Wettkämpfe sowohl Einzelsportler als auch Teams gelegentlich dazu, in einzelnen Wettbewerben oder Spielen, die für sie aus sportlichen Gründen von untergeordneter Bedeutung sind, ihre Kräfte zu schonen. Die hiermit einhergehende Bevorteilung des Wettbewerbsgegners kann in einer allgemeinen oder situativen Reduzierung des Einsatzes liegen, beispielsweise im Schlagen des Balles mit verminderter Kraft, im zurückhaltenden Bestreiten von Zweikämpfen oder im Verzicht auf die Ausführung einer Übung, die zwar eine hohe Wertung verspricht, aber auch Verletzungsrisiken birgt. Sie kann sich auch aus einer vorab durch den Trainer vorgegebenen Aufstellung ergeben, die auf besonders leistungsstarke Spieler verzichtet, damit diese in den kommenden Spielen ausgeruht eingreifen können. Trotz bewusster Leistungsreduzierungen kann in derartigen Fällen hinter dem primären Ziel eines sparsamen Umgangs mit den körperlichen Ressourcen durchaus auch ein gutes eigenes Resultat angestrebt werden.

b) Indirekte Belohnung von Niederlagen durch den Wettbewerbsmodus

Anders verhält sich dies in mehrstufigen Pokalwettbewerben, in denen gerade ein verlorenes oder zumindest zu Punktverlusten führendes abschließendes Vorrundenspiel für einen bereits für die Endrunde qualifizierten Teilnehmer mit sportlichen Vorteilen im weiteren Turnierverlauf verbunden sein kann. Entsprechende Beispiele sind sportartübergreifend zu finden. Sie reichen vom chinesischen Badminton-Doppel *Yu Yang* und *Wang Xialoi*, das ein Gruppenspiel bei den Olympischen Spielen 2012 auf groteske Weise verloren gab, um im anschließenden Viertelfinale einem Aufein-

---

105 Zur Differenzierung zwischen außersportlichen und sportimmanenten Manipulationszwecken auch PHB-SportR/*Reinhardt*, 3. Aufl., 8. Teil 5. Kap. Rn. 152; *Duttig* Beweismaß, S. 285 ff.

andertreffen mit einem als stark eingeschätzten Doppel aus dem Weg zu gehen,<sup>106</sup> bis zum australischen Basketball-Nationalteam, dessen überraschende Niederlage bei der Weltmeisterschaft 2014 gegen Angola offenbar der Verhinderung eines Duells mit dem Topfavoriten USA diene.<sup>107</sup> Auch das unter dem Titel „Schmach von Cordoba“ in die Fußball-Historie eingegangene Vorrundenspiel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich bei der Weltmeisterschaft 1982, bei der sich die Kontrahenten vor dem Spiel auf ein für beide zur Endrundenqualifizierung führendes Unentschieden einigten, veranschaulicht ein solches durch das Turnierformat motiviertes Match Fixing, bei dem sogar im zuvor hergestellten Einverständnis mit dem unmittelbaren Wettbewerbsgegner vorgegangen wurde.

Mitunter kann der mit einer Niederlage verfolgte sportimmanente Vorteil aber auch in fernerer Zukunft liegen und sich erst auf einen Folgewettbewerb beziehen. Dies kann wiederum in organisatorischen Entscheidungen der Veranstalter begründet sein. So animiert etwa das in nordamerikanischen Profiligen zwischen den einzelnen Spielzeiten angesetzte Verfahren der sog. Lottery Draft unterdurchschnittlich platzierte Teams am Ende einer Saison dazu, durch Niederlagen in der Abschlusstabelle möglichst weit zurückzufallen, um so die an die Endplatzierung gekoppelten Chancen auf ein frühes Zugriffsrecht bei der anstehenden Wahl der neu in die Liga kommenden Jungtalente zu steigern.<sup>108</sup> Auch unter direkten sportlichen Kontrahenten kann es zu Versprechungen künftiger Wettbewerbsvorteile kommen, die einen kurzfristigen Misserfolg motivieren. Hiervon sind vor allem Einzelsportarten betroffen, deren Modus auf einer individuellen Rangliste basiert, die bestimmte Wettkämpfe für den einzelnen Athleten zu zukunftsweisenden Qualifizierungs- oder Relegationsspielen werden lässt, während sie für den jeweiligen Gegner keine hervorgehobene Bedeutung haben. Im japanischen Sumoringen kam es vor solchen Kämpfen etwa nachweislich zu Absprachen, die einen zum Klassenerhalt benötigten Sieg des vom sportlichen Abstieg bedrohten Kämpfers vorsahen, so

---

106 Chinesisches Doppel manipuliert Wettbewerb, Focus Online vom 1.8.2012, [www.focus.de/sport/olympia-2012/badminton-skandal-bei-olympia-chinesisches-damendoppel-manipuliert-wettbewerb\\_aid\\_791368.html](http://www.focus.de/sport/olympia-2012/badminton-skandal-bei-olympia-chinesisches-damendoppel-manipuliert-wettbewerb_aid_791368.html).

107 Australien wehrt sich gegen Vorwürfe, Faz.net vom 5.9.2014, [www.faz.net/aktuell/sport/mehr-sport/basketball-wm-australien-wehrt-sich-gegen-vorwurfe-13136657.html](http://www.faz.net/aktuell/sport/mehr-sport/basketball-wm-australien-wehrt-sich-gegen-vorwurfe-13136657.html).

108 Zu dieser als „Tanking“ bezeichneten absichtlichen Anhäufung von Niederlagen *Taylor/Trogon* Journal of Labor Economics 20 (1), 23 ff.; *Andreff*, in: Breuer/Forrest (Hrsg.), Palgrave Handbook, 2018, S. 13 (18).



fern dieser seinen Kontrahenten dafür in künftigen Aufeinandertreffen freiwillig gewinnen ließe.<sup>109</sup> Eine signifikant erhöhte Siegwahrscheinlichkeit für den gemäß der Rangliste schwächer einzuschätzenden Akteur konnte auch im Herrentennis für Matches festgestellt werden, in denen es für diesen noch unmittelbar um die Qualifikation für ein anstehendes Grand Slam Turnier ging.<sup>110</sup>

c) Die sog. „Stallorder“ als Grenzfall

Auf Grenzfälle der bewussten Schlechtleistung zu wettbewerbsimmanenten Zwecken stößt man in Einzelsportarten, in denen die um den Sieg in einem Rennen konkurrierenden einzelnen Teilnehmer gleichzeitig übergeordneten Teams angehören. Hier lässt sich immer wieder beobachten, dass einzelne Sportler ihre reelle Siegchance durch das Unterlassen eines Schlusssprints oder eine von vornherein unsinnige Kräfteeinteilung zu Gunsten eines Wettbewerbsgegners opfern, der gleichzeitig ihr Teamkollege ist. Beim Großen Preis von Österreich 2002 reduzierte der in Führung liegende Formel 1-Fahrer *Rubens Barrichello* auf der Zielgeraden seine Geschwindigkeit, damit der zweite Ferrari-Pilot *Michael Schumacher* ihn gerade noch vor der Ziellinie überholen und den Sieg erzielen konnte. Statt auf der Zielgeraden ihre Titelchance mittels eines beherzten Antritts aus der dreiköpfigen Spitzengruppe heraus zu realisieren, richteten sich die Radfahrer *Marcus Burghardt* und *Andreas Schillinger* bei den deutschen Straßenradmeisterschaften 2019 vorzeitig auf und ließen den beim selben Profiteam angestellten *Maximilian Schachmann* unangefochten als Sieger ins Ziel fahren.<sup>111</sup> Und bei Langstreckenläufen agieren ihrerseits ambitionierte Läufer bisweilen allein als Tempomacher, die sich in der ersten Rennhälfte bis zur eigenen Rennaufgabe verausgaben, um den in ihrem Windschatten laufenden Favoriten aus dem gleichen Nationalkader eine gute Endzeit und das Abschütteln der Konkurrenz zu ermöglichen. Die beispielhaft genannten Sportler verzichten also nicht zwecks eines eigenen sportlichen Vorteils auf ihre Siegchance, sondern unterwerfen sich der Taktik einer Teamleitung (sog. Stallorder), die aus Gründen des übergeordneten Teamerfolgs in der Gesamtwertung eines mehrstufigen Wettbe-

---

109 Vgl. die Studie von *Duggan/Levitt* *American Economic Review* 92 (5), 1594 ff.

110 *Jetter/Walker* *Southern Economic Journal* 84 (1), 155 ff.

111 Schachmann nach Bora-Gala im Meistertrikot zur Tour, *RadSPORT News* vom 30.6.2019, [www.radsport-news.com/sport/sportnews\\_115818.htm](http://www.radsport-news.com/sport/sportnews_115818.htm).

werbs die Unterstützung eines anderen Wettbewerbsteilnehmers einfordert. Freilich ist im Einzelfall zu überprüfen, ob das der Teamtaktik erbrachte Opfer des eigenen Sieges nicht doch durch vereinbarte Extra-Vergütungen teamintern ausgeglichen wird und somit außersportlichen Zwecken dient.

d) Sportinterner Umgang und Spiegelung der Differenzierung in den §§ 265c, 265d StGB

Der öffentliche und sportinterne Umgang mit Schlechtleistungen zu wettbewerbsimmanenten Zwecken ist uneinheitlich. Teilweise lösen sie verbandsrechtliche Sanktionen und öffentliche Empörung aus,<sup>112</sup> teilweise werden sie stillschweigend hingenommen. Ausschlaggebend hierfür scheint neben eines sportartabhängigen Akzeptanzniveaus für strategisch provozierte Niederlagen auch die Offenkundigkeit zu sein, mit der ein entsprechender Vorsatz im Wettkampfverhalten der Sportler sichtbar wird. Erschwert wird eine einhellig abschätzbare Bewertung auch durch eine gewisse sportethische Widersprüchlichkeit.<sup>113</sup> Das Leistungsprinzip als Angriffsobjekt der für eine Manipulation konstitutiven Moralwidrigkeit scheint vom Sport selbst nicht konsequent hochgehalten zu werden, wenn bestimmte Wettbewerbsmodi seine punktuelle Verletzung durch absichtliche Niederlagen mit kurz- oder mittelfristigen Vorteilen belohnen, die wiederum perspektivisch den größtmöglichen sportlichen Erfolg versprechen.

Übertragen auf die §§ 265c, 265d StGB findet die dargestellte Differenzierung zwischen Schlechtleistungen zu außersportlichen und wettbewerbsimmanenten Zwecken keine explizite Entsprechung im Normtext. Jedoch ergibt sich bereits aus dem Anknüpfen beider Tatbestände an einer

---

112 Verbandsrechtlich werden sie dabei häufig der sanktionsbewehrten Generalklausel eines „unsportlichen Verhaltens“ zugeordnet, so etwa auch im Fall der chinesischen Badminton-Spielerinnen, die umgehend durch den Weltverband WBf vom laufenden Turnier disqualifiziert wurden; auch in der NBA können offensichtliche Fälle des „Tanking“ bzw. sich hierzu bekennde Äußerungen von Spielern oder Teamoffiziellen zu Strafen führen, s. Ködel Warum NBA-Teams absichtlich verlieren, Süddeutsche.de vom 12.4.2018, [www.sueddeutsche.de/sport/tanking-im-basketball-warum-nba-teams-absichtlich-verlieren-1.393945](http://www.sueddeutsche.de/sport/tanking-im-basketball-warum-nba-teams-absichtlich-verlieren-1.393945) 1.

113 In diese Richtung auch *Forrest*, in: Breuer/Forrest (Hrsg.), *Palgrave Handbook*, 2018, S. 91 (93 Fn. 4).

der Manipulation vorangehenden Absprache, die die Beeinflussung mit einer ausdrücklichen Vorteilszusage verbindet, die strafrechtliche Ausgrenzung vieler der beschriebenen Schlechtleistungen zu rein wettbewerbsimmanenten Zwecken. Absichtliche Niederlagen zur Verbesserung der Ausgangsposition im weiteren Turnierverlauf oder bei der anstehenden Talente-Auswahl werden regelmäßig nicht auf derartigen Absprachen beruhen. Da die erstrebten Vorteile im Wettbewerbsmodus selbst liegen, werden sich die betreffenden Sportler oder Teams autonom für eine Schlechtleistung entscheiden, ohne dass es hierzu eines Impulses durch von dritter Seite in Aussicht gestellte Vorteile bedarf.

Anders verhält es sich bei den beispielhaft erwähnten Niederlagen von Sumoringern und Tennisspielern oder der Vereinbarung eines Unentschiedens im letzten Gruppenspiel. Hierbei sind gerade die durch den Wettbewerbsgegner im Vorfeld zugesagten Vorteile künftiger Siege bzw. der sicheren Endrundenqualifikation handlungsleitend. Auch die entscheidende Leistungsreduzierung zugunsten des Teamkollegen kann vor dem jeweiligen Wettbewerb teamintern verabredet und dem Zurückbleibenden durch die Zusage einer künftig auf ihn zugeschnittenen Taktik schmackhaft gemacht worden sein. Wie gezeigt erfasst der den §§ 265c, 265d StGB zugrunde liegende Vorteilsbegriff auch sportimmanente Nützlichkeiten. Einen gezielten Ausschluss solcher Konstellationen bezweckt § 265d StGB jedoch durch die qualifizierte Beschreibung der im Gegenzug zugesicherten gegnerbegünstigenden Beeinflussung mit dem Merkmal „in wettbewerbswidriger Weise“. Diese soll ausweislich der Gesetzesbegründung als Korrektiv dienen, das aufgrund des Fehlens der bereits durch einen Wettbezug garantierten außersportlichen Zweckrichtung bei § 265d StGB notwendig sei, und Einflussnahmen auszugrenzen, bei denen lediglich wettbewerbsimmanente Vorteile gewährt würden und die zumindest dem mittelbaren Ziel des eigenen sportlichen Erfolgs dienen.<sup>114</sup> Gegnerbegünstigende Manipulationen, durch die ein Sportakteur mittelbar sportimmanente Vorteile anstrebt, können so allenfalls § 265c StGB verwirklichen. Hierzu müsste jedoch über einen Austausch von Zusagen kurzfristiger und mittelbarer sportimmanenter Vorteile hinaus eine Wettplatzierung im Raum stehen. Solche Konstellationen werden die Ausnahme bilden. Der Anwendungsbereich der §§ 265c, 265d StGB ist folglich auf gegnerbegünstigende Schlechtleistungen fokussiert, durch die Sportler und Trainer außersportliche Zwecke verfolgen.

---

114 BT-Drs. 18/8831, S. 21.

Dies zeigt sich auch bei den tatbestandlich jeweils miterfassten Sportrichtern. Die vorstehende Differenzierung und entsprechende tatbestandliche Anpassung ist für sie aufgrund ihrer Sonderstellung als neutrale Spielleiter ohne eigenes Wettbewerbsinteresse von geringer Relevanz, da ihnen ohnehin keine wettbewerbsimmanenten Vorteile in Aussicht gestellt werden können. Ihre regelwidrige Einflussnahme wird somit nahezu ausnahmslos materiellen außersportlichen Zwecken dienen.<sup>115</sup> Sollten sie hingegen in Einzelfällen absichtliche Fehlentscheidungen eigenständig aus purer Sympathie für den bevorzugten oder Antipathie gegenüber dem benachteiligten Wettbewerbsteilnehmer treffen, fehlt es für eine Subsumtion unter die §§ 265c, 265d StGB bereits am Anknüpfungspunkt einer die Manipulation vorbereitenden Absprache mit Vorteilszusage.

#### 4. Abgrenzung der erfassten Bestechungsprämien von eigens erstrebten Wettgewinnen und der Weitergabe von Insiderinformationen aus Gefälligkeit

Abgesehen von Einzelfällen, in denen sich Sportakteure durch eine gegnerbegünstigende oder regelwidrige Schlechtleistung einzig einem auf sie von außen ausgeübten Druck entledigen wollen,<sup>116</sup> wird der durch die Schlechtleistung verfolgte außersportliche Zweck regelmäßig in materiellen Vermögenszuwächsen bestehen. Solche lassen sich für die Sportakteure grundsätzlich auf zwei Arten erzielen, die sich wiederum in der Konstellation der an der Manipulation Beteiligten und somit in einer etwaigen tatbestandlichen Verwirklichung der §§ 265c, 265d StGB niederschlagen.

Zunächst können sie durch das Platziere von Sportwetten auf ein sodann durch Schlechtleistung selbst herbeigeführtes Wettbewerbsereignis oder -ergebnis finanzielle Gewinne einzustreichen versuchen (Kennzeichnung B IV 2/V a im Schaubild). So ging etwa der ehemalige Basketballschiedsrichter *Tim Donaghy* vor, der über einen Zeitraum von vier Jahren auf ca. die Hälfte der ihm übertragenen Spiele der nordamerikanischen

---

115 So auch PHB-SportR/*Reinhardt*, 3. Aufl., 8. Teil 5. Kap. Rn. 154.

116 So führten etwa die Spieler von Gremio Porto Alegre in einem Spiel der brasilianischen Liga die eigene Niederlage absichtlich herbei, da sie mit einem Sieg die Meisterschaft des verhassten Lokalrivalen sichergestellt hätten und in diesem Fall mit massiven körperlichen Übergriffen durch die eigenen Anhänger hätten rechnen müssen, s. Douglas Costa gesteht Spielmanipulation, Spiegel Online vom 21.2.2018, [www.spiegel.de/sport/fussball/brasilien-ex-bayern-muenchen-profi-douglas-costa-gesteht-spielmanipulation-a-1194776.html](https://www.spiegel.de/sport/fussball/brasilien-ex-bayern-muenchen-profi-douglas-costa-gesteht-spielmanipulation-a-1194776.html).

Profiliga NBA wettete und diese anschließend gemäß seiner sich zumeist auf die Punktdifferenz im Endergebnis beziehenden Wettprognose zu manipulieren versuchte.<sup>117</sup>

Da den Sportakteuren jedoch die Platzierung eigener Sportwetten verbandsrechtlich verboten ist und durch die Rückverfolgung von Geldflüssen nachgewiesen werden kann, verlegen sich einige darauf, ihre Familienangehörigen oder Freunde von der beabsichtigten Schlechtleistung zu unterrichten und ihnen zu einem sicheren Wettgewinn zu verhelfen. Ein solches Verhalten kann von Einzelsportlern ausgehen wie beispielsweise dem Tennisspieler *Daniel Köllerer*, dem absichtliche Niederlagen vorgeworfen werden, ohne dass er selbst von diesen finanziell profitiert hätte.<sup>118</sup> Es kann aber auch von mehreren Spielern eines Teams kollusiv vereinbart werden wie im Fall des französischen Handballclubs Montpellier HB, dessen Spieler rund um die prominenten Brüder *Luka* und *Nikola Karabatic* im Jahr 2012 mutmaßlich beschlossen, das für sie als bereits feststehenden Meister bedeutungslose Saisonspiel gegen den abstiegsbedrohten Club Cesson-Rennes absichtlich mit verringertem Einsatz anzugehen, woraufhin hiervon in Kenntnis gesetzte Verwandte und Bekannte ungewöhnlich hohe Wetteinsätze auf eine – tatsächlich eingetretene – Halbzeitführung des krassen Außenseiters tätigten.<sup>119</sup> Beschreibt die Erzielung von Wettgewinnen durch die eigene oder eine nahestehende Person unzweifelhaft ein außersportliches Manipulationsmotiv, erfüllt ein entsprechend vorgehender Sportakteur dennoch nicht zwangsläufig die Voraussetzungen der §§ 265c, 265d StGB. In den exemplifizierten Fällen eines nach eigenen Wettgewinnen strebenden Sportakteurs bzw. einer aus purer Gefälligkeit an Dritte weitergegebenen Insiderinformation fehlt es am tatbestandlichen Kernstück einer die Schlechtleistung durch eine Vorteilszusage einleitenden Absprache.<sup>120</sup>

Der vom manipulierenden Sportakteur verfolgte außersportliche Zweck kann jedoch auch die Form einer materiellen Bestechungsprämie annehmen (Kennzeichnung B IV 2/V b im Schaubild). Deren Erhalt ist zwingend an das kollusive Zusammenwirken mit einem Vorteilsgeber gebun-

---

117 *Emrich/Pierdzioch*, in: *Emrich/Pierdzioch/Pitsch* (Hrsg.), *Falsches Spiel*, 2015, S. 15 (22).

118 Zur Sachverhaltsdarstellung auch *Duttig* Beweismaß, S. 305.

119 Vgl. *Forrest*, in: *Breuer/Forrest* (Hrsg.), *Palgrave Handbook*, 2018, S. 91 (94).

120 *S. Valerius* Jura 2018, 777 (784 f.); *Forrest*, in: *Breuer/Forrest* (Hrsg.), *Palgrave Handbook*, 2018, S. 91 (94) bezeichnet diese Fallgruppe als „home-made fixes“ und ordnet sie ohne spezifisch strafrechtliche Subsumtion der geringfügigen Korruption zu.

den. Die Schlechtleistung dient dann der Herbeiführung eines primär im Interesse des Vorteilsgebers liegenden Wettbewerbsereignisses oder -ergebnisses, das im Vorfeld vereinbart und mit der Gewährung eines zumeist in der Zahlung eines fixen Geldbetrags bestehenden Vorteils verknüpft wurde. Mit einer solchen Bestechungsabrede zwecks manipulativer Schlechtleistung sind die Grundzüge des übereinstimmend aufgenommenen tatbestandlichen Verhaltens der §§ 265c, 265d StGB beschrieben. Deren Einschlägigkeit bemisst sich somit zunächst nach der Frage einer finanziellen Außensteuerung des Sportakteurs und erst nachrangig – nämlich bei der konkreten Zuordnung des Verhaltens zu einem der beiden Tatbestände, für die die dem Sportakteur bekannte Motivlage des Vorteilsgebers ausschlaggebend ist – nach einem etwaigen Wettbezug der Manipulation.

## 5. Unterscheidung nach Motivlage des Vorteilsgebers

Bei der Person des Bestechenden lassen sich regelmäßig zwei Motive unterscheiden, die das Gewähren eines materiellen Vorteils für die Zusage einer Wettbewerbsmanipulation antreiben können. Auf der einen Seite ein über Sportwetten realisiertes monetäres Gewinnstreben (Kennzeichnung B IV 2/V b  $\alpha$  im Schaubild), auf der anderen Seite ein primär sportinternes Interesse am Ausgang eines einzelnen Spiels oder der Herbeiführung einer bestimmten Tabellensituation (Kennzeichnung B IV 2/V b  $\beta$  im Schaubild).<sup>121</sup> Wie bei der tatsächlichen Manipulation durch den Sportakteur selbst ist also auch hinsichtlich des Anreizes eines ihm von dritter Seite gewährten Vorteils zwischen außersportlichen und sportimmanenten Zwecken zu unterscheiden.

### a) Bestechungsprämie zwecks Wettgewinnen

Im ersten Fall nutzt der zumeist außerhalb des Sportgeschehens stehende Vorteilsgeber einen Kontakt zu einem Sportakteur und „erkauft“ sich in Form der von diesem zugesagten Schlechtleistung die Voraussicht auf ein bestimmtes Wettbewerbsereignis oder -ergebnis, auf dessen Eintreten er anschließend bei Wettanbietern Einsätze platziert, die zu einem die Höhe

---

121 Zur Differenzierung *Momsen/Vaudlet*, in: Emrich/Pierdzioch/Pitsch (Hrsg.), *Falsches Spiel*, 2015, S. 219 (228 f.); *Forrest*, in: Breuer/Forrest (Hrsg.), *Palgrave Handbook*, 2018, S. 91 ff.; ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part I, S. 169.

der Bestechungssumme übersteigenden Wettgewinn führen sollen. Die Manipulationsabsprache wird dabei kaum einmal schon während eines Erstkontakts zwischen Sportakteur und Vorteilsgeber durch das direkte Angebot von Manipulation bzw. Prämie getroffen werden. Regelmäßig wird ihr eine Phase des Kennenlernens vorausgehen, die ihren Ursprung in einer zufälligen Begegnung, etwa in der Wettszene, oder der gezielten Vermittlung durch einen gemeinsamen Bekannten, etwa einen gut vernetzten ehemaligen Spieler oder Spielerberater, haben kann und während derer durch Andeutungen behutsam die Bereitschaft für wettbezogenes Match Fixing eruiert wird (sog. „grooming“).<sup>122</sup> Mitunter wird eine solche Bereitschaft unter Ausnutzung zuvor in Erfahrung gebrachter persönlicher Schwächen oder Krisensituationen des Sportakteurs (z. B. Spielschulden, eingestellte Gehaltszahlungen, atmosphärische Probleme im Team) durch den Vorteilsgeber stimuliert.<sup>123</sup>

Das in Deutschland prominenteste Beispiel dieser Fallgruppe lieferte der in zwei als „Fußball-Wettskandale“ betitelte Manipulationskomplexe verwickelte *Ante Sapina*. Dieser gewann zunächst im Jahr 2004 unter anderen den DFB-Schiedsrichter *Robert Hoyzer* gegen Zahlung von Geldbeträgen zwischen 3.000 und 50.000 Euro dazu, mehrere Spiele der Zweiten und Dritten Liga sowie des DFB-Pokals durch Fehlentscheidungen im Sinne der Wetten *Sapinas* zu manipulieren.<sup>124</sup> So verhalf *Hoyzer* etwa dem damaligen Drittligisten SC Paderborn durch zwei fragwürdige Strafstoße und einen gegnerischen Platzverweis zu einem überraschenden Sieg über den favorisierten Hamburger SV in der ersten Pokalrunde. Auch wenn es nicht immer zu einer Auszahlung von Wettgewinnen kam – teilweise ließ sich die verabredete Einflussnahme im Wettbewerb nicht realisieren oder führte nicht zum erhofften Endergebnis, teilweise misslangen die kombinierten Wetten –, erspielte sich *Sapina* in mindestens 4 Fällen infolge der Manipulation Geldbeträge zwischen 300.000 und 870.000 Euro.<sup>125</sup>

Nur wenige Jahre später wurde *Sapina* erneut als Teil eines internationalen Netzwerks enttarnt, das im Zeitraum von 2008 bis 2011 unter Einsatz von Bestechungsgeldern in Höhe von jedenfalls 2 Millionen Euro in drei-

---

122 S. Interpol/IOC (Hrsg.) Handbook, S. 21 f.

123 *Mutschke*, in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.), Fußball, 2014, S. 41 (42 f.); ausführlich zur Vorgehensweise bei der Anwerbung von Sportakteuren *Hill* Sichere Siege, S. 147 ff.

124 So die Feststellungen in BGHSt 51, 165 (167); ausführlich zum „Wettskandal“ der Saison 2005 und seiner Aufarbeitung *Sengle*, in: Württembergischer Fußballverband (Hrsg.), Manipulation, 2008, S. 9 (17 ff.).

125 So die Feststellungen in BGHSt 51, 165 (167).

zehn Ländern insgesamt mindestens 320 Fußballspiele verschiedener Ligen und Pokalwettbewerbe bis in den Juniorenbereich manipuliert haben soll.<sup>126</sup> Über vorwiegend bei einem asiatischen Anbieter platzierte Wetten soll in diesem aufgrund der von dort betriebenen Strafverfolgung als „Bochum-Fall“ titulierte Manipulationskomplex ein Gesamtprofit von ca. 31 Millionen Euro erzielt worden sein.<sup>127</sup> Unter den kooperierenden Sportakteuren befanden sich dabei unter anderem Spieler der damaligen Regionalligisten SC Verl und SSV Ulm 1846 sowie der Zweitligisten FC St. Pauli und VfL Osnabrück, die den Erhalt von Manipulationsprämien in Höhe von bis zu 25.000 Euro einräumten.<sup>128</sup>

Neben diesen beiden Manipulationskomplexen, die aufgrund der Betroffenheit heimischer Wettbewerbe gerade hierzulande Aufsehen erregten, liegt das gleiche Muster von durch die Aussicht auf Wettgewinne motivierten Bestechungsprämien in der jüngeren Vergangenheit auch zahlreichen Manipulationen von Spielen der spanischen,<sup>129</sup> italienischen<sup>130</sup> und

---

126 ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part I, S. 7; *Forrest*, in: Breuer/Forrest (Hrsg.), *Palgrave Handbook*, 2018, S. 91 (95); Presseerklärung von Europol vom 6.2.2013, [www.europol.europa.eu/newsroom/news/update-results-largest-football-match-fixing-investigation-in-europe](http://www.europol.europa.eu/newsroom/news/update-results-largest-football-match-fixing-investigation-in-europe); die variierenden Zahlen erklären sich durch die unterschiedlich vorgenommene Einbeziehung weiterer Personen und Manipulationsfälle in dieses Netzwerk.

127 *Andreff*, in: Breuer/Forrest (Hrsg.), *Palgrave Handbook*, 2018, S. 13 (24); IRIS (Hrsg.) *Preventing*, S. 43.

128 Schuon belastet Teamkollegen Cichon, Spiegel Online vom 12.1.2011, [www.spiegel.de/sport/fussball/wettskandal-prozess-schuon-belastet-frueheren-teamkolleg-en-cichon-a-739143.html](http://www.spiegel.de/sport/fussball/wettskandal-prozess-schuon-belastet-frueheren-teamkolleg-en-cichon-a-739143.html).

129 Im Jahr 2019 kam es wegen des Vorwurfs wettbezogener Spielmanipulationen in der ersten und zweiten Liga zu Verhaftungen von Spielern und Managern durch spanische Behörden, s. Spaniens Fußball droht ein großer Wettskandal, *Faz.net* vom 28.5.2019, [www.faz.net/aktuell/sport/fussball/manipulation-spanien-fussball-droht-ein-grosser-wettskandal-16210886.html](http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/manipulation-spanien-fussball-droht-ein-grosser-wettskandal-16210886.html).

130 In der Spielzeit 2010/2011 ereignete sich ein als *Calcioscommesse* bezeichneter Manipulationskomplex, der sowohl wettbezogenes als auch sportlich motiviertes Match Fixing umfasste und in den insgesamt 20 Clubs und 160 Personen – unter ihnen namhafte Akteure wie der Nationalspieler *Stefano Mauri* und der spätere Nationaltrainer *Antonio Conte* – in allen vier professionellen italienischen Fußballligen verwickelt gewesen sein sollen. Allein für das Spiel zwischen US Lecce und Lazio Rom sollen 600.000 Euro an Bestechungsgeldern gezahlt worden sein, damit insgesamt mehr als vier Tore erzielt würden. Tatsächlich endete die Begegnung 2:4, was den Initiatoren einen Wettgewinn von 6 Millionen Euro bescherte, s. IRIS (Hrsg.) *Preventing*, S. 43 f.; *Rebeggiani/Rebeggiani*, in: *Harberfeld/Sheehan* (Hrsg.), *Match-fixing*, 2013, S. 157 (165).



griechischen<sup>131</sup> Fußballliga sowie internationaler Qualifikationsrunden<sup>132</sup> zugrunde. In der Vorgehensweise der Initiatoren zeigt sich dabei mittlerweile eine bemerkenswerte Bandbreite. Neben der „klassischen“ Kontaktierung einzelner Spieler und Schiedsrichter im beschriebenen Stil, die in Teamsportarten noch immer die Unsicherheit einer nicht erfolgreichen Realisierung der Manipulation birgt, sind Gruppen finanzstarker Manipulatoren dazu übergegangen, durch Investments ganze Clubs in unterklassigen oder weniger populären Ligen unter ihre Kontrolle zu bekommen und sodann kontinuierlich über Transfers mit Trainern und Spielern auszustatten, die in ihre manipulativen Ziele eingeweiht sind.<sup>133</sup> Mitunter werden so auch eigens Spiele unter dubiosen Rahmenbedingungen arrangiert und nach einem von Sportwetten flankierten Drehbuch ausgetragen. Im Februar 2011 traten etwa am selben Tag die Fußballnationalmannschaften von Bolivien und Lettland bzw. von Bulgarien und Estland zu zwei Freundschaftsspielen gegeneinander an, die von einer britischen Briefkastenfirma organisiert worden waren, ohne Werbung und TV-Übertragung stattfanden, von Schiedsrichtern ohne gültige FIFA-Lizenz vor wenigen anwesenden Zuschauern geleitet wurden, dafür aber beträchtliche

---

131 Im Zuge von Ermittlungen der UEFA wurde im Jahr 2011 eine Liste mit 27 als verdächtig eingeschätzten Spielen aus den ersten beiden Ligen sowie dem griechischen Pokal veröffentlicht. Häufig involviert in die Bestechung von Spielern und Schiedsrichtern waren demzufolge die Clubs Olympiakos Volos und Kavala, die von der Disziplinarkommission des griechischen Ligaverbands mit Punktabzügen verurteilt wurden; s. *Duttig* Beweismaß, S. 301; ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part 1, S. 181.

132 Der Weltfußballverband FIFA hielt die Manipulation des Qualifikationsspiels für die Weltmeisterschaft 2018 zwischen Senegal und Südafrika durch den ghanaischen Schiedsrichter *Joseph Lampertey* in Form eines eklatant unberechtigten Strafstoßes zu Gunsten Südafrikas für erwiesen und sperrte ihn auch aufgrund weiterer Vorfälle lebenslänglich, s. CAS 2017/A/5173.

133 So schleuste ein als Investmentfonds auftretender Kreis italienischer Geschäftsmänner zunächst Trainer und Sportdirektor, später zahlreiche Spieler in den spanischen Drittligist Deportivo Eldense ein. Der Verein verlor in der Folge mehrere Ligaspiele der Saison 2016/2017 außergewöhnlich hoch, s. *Kistner* „Idiot! 4:1 sollte es sein“, Sueddeutsche.de vom 8.4.2017, [www.sueddeutsche.de/sport/schiebung-im-fussball-idiot-4-1-sollte-es-sein-1.3456478](http://www.sueddeutsche.de/sport/schiebung-im-fussball-idiot-4-1-sollte-es-sein-1.3456478). Beim finnischen Fußballverein Rovaniemi Palloseura erhielten über drei Jahre hinweg neun Spieler regelmäßig Bestechungsgelder vom singapurischen Spielmanipulator *Wilson Raj Perumal*, vgl. *Gieselmann* Die Betrogenen vom Polarkreis, 11Freunde.de vom 12.1.2016, [www.11freunde.de/artikel/der-finnische-klub-rops-im-ban-n-der-wettmafia](http://www.11freunde.de/artikel/der-finnische-klub-rops-im-ban-n-der-wettmafia).

Wetteinsätze auf sich zogen.<sup>134</sup> Sie endeten 2:2 bzw. 2:1, wobei alle sieben Tore aus Elfm Metern hervorgingen. Vergleichbar Merkwürdiges ereignete sich bei einem Qualifikationsspiel zu einem unterklassigen, aber immerhin mit 15 000 Dollar dotierten ITF-Tennisturnier in Doha, das der Ukrainer *Artjom Bahmet* gegen *Krittin Koaykul* aus Thailand mit 0:6 und 0:6 verlor.<sup>135</sup> Ihm gelang dabei kein einziger Punktgewinn und Videoaufnahmen des Spiels begründen massive Zweifel daran, dass es sich bei *Bahmet* überhaupt um einen Tennisprofi handelt.

Schon dieser Fall zeigt, dass es sich bei der wettbezogenen Vorteilsgewährung für Spielmanipulationen keineswegs um ein auf den Fußball beschränktes Phänomen handelt. Sie lässt sich auch immer wieder im amerikanischen College-Basketball beobachten, wo bereits in den 1950er Jahren insgesamt 32 Studierende aus sieben verschiedenen Universitäten des sog. Point Shavings gegen Bestechungssummen von wöchentlich 50 US Dollar bis zu einmalig 2.500 US-Dollar pro Spieler und Spiel überführt wurden.<sup>136</sup> In nahezu jedem folgenden Jahrzehnt ereigneten sich weitere umfangreiche Bestechungsfälle.<sup>137</sup> Und der Cricketsport wurde 2010 von dem Bericht britischer Investigativjournalisten erschüttert, demzufolge drei pakistanische Nationalspieler um dem Kapitän *Salman Butt* in einem Freundschaftsspiel gegen England zwei für das Endergebnis unbedeutende Fußfehler (sog. No-Balls) begingen, für deren Zusage sie im Vorfeld von einem vermeintlichen Wettspieler 150.000 Pfund angenommen hatten.<sup>138</sup> Auch Tennis, Badminton, Snooker und Rugby tauchen in den Meldungen über entsprechende Spielabsprachen vermehrt auf.<sup>139</sup> Der in all diesen manipulationsbezogenen Absprachen prägende Wetthintergrund wird strafrechtlich von § 265c StGB aufgenommen.

---

134 Vgl. *Ludwig* in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 181 (191).

135 DPA-Meldung vom 12.12.2019, veröffentlicht bei Sueddeutsche.de, [www.sueddeutsche.de/sport/tennis-merkwuerdiges-0-6-0-6-weitere-korruption-im-tennis-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-191212-99-117751](http://www.sueddeutsche.de/sport/tennis-merkwuerdiges-0-6-0-6-weitere-korruption-im-tennis-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-191212-99-117751).

136 S. *Heilemann* Bestechlichkeit, S. 77 f.

137 Übersicht bei *Maennig* Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263 (266).

138 S. *Bender* Mannigfaltige Manipulationen, Die Tageszeitung vom 14.9.2010, S. 19, <https://taz.de/!384899/>; vgl. auch die Darstellung bei *Duttig* Beweismaß, S. 303.

139 Eine Übersicht einschlägiger Meldungen liefert der von Interpol zweiwöchig herausgegebenen Newsletter, Integrity in Sports Bi-weekly Bulletin, [www.interpol.int/Crimes/Corruption/Corruption-in-sport](http://www.interpol.int/Crimes/Corruption/Corruption-in-sport).

b) Bestechungsprämie zwecks sportlicher Erfolge

Im Gegensatz zu den beschriebenen Wettspielern, die Verlauf oder Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs für eigene finanzielle Gewinne instrumentalisieren, ohne an diesem selbst emotional sonderlich interessiert zu sein, kann gerade auch das Interesse an den sportinternen Auswirkungen eines bestimmten Wettbewerbsergebnisses Bestechungshandlungen veranlassen. Entsprechend orientierte Vorteilsgeber entstammen dabei häufig dem Kreis an Funktionsträgern eines am Wettbewerb beteiligten Vereins oder dem Betreuerstab eines Einzelsportlers. Leitmotiv der ihrerseits initiierten Wettbewerbsmanipulation ist der maximale sportliche Erfolg des eigenen Vereins bzw. des betreuten Athleten, wobei auch dessen hiermit regelmäßig einhergehende wirtschaftliche Besserstellung die Entschlussfassung fördern kann. Der Umsetzung dienen vor allem zwei Formen der Einwirkung: Ein Sieg in einem konkreten Spiel oder Wettbewerb lässt sich entweder durch die verdeckte Auszahlung von Verlustprämien an den unmittelbaren Wettbewerbsgegner erreichen oder durch die Bestechung des Schieds- oder Wertungsrichters, in deren Folge dieser das eigene Team bzw. den unterstützten Athleten regelwidrig bevorzugt.<sup>140</sup>

Mittels Verlustprämien wurde etwa auf den Abstiegskampf der Fußball-Bundesliga in der Saison 1970/1971 Einfluss genommen. Um den Klassenerhalt ihrer Vereine zu sichern, zahlten die Präsidenten bzw. Manager der in der gefährdeten Tabellenregion platzierten Vereine Kickers Offenbach und Arminia Bielefeld vor den finalen Saisonspielen jeweils Bestechungsprämien an einen oder mehrere kooperationsbereite Spieler des kommenden Gegners, damit diese nicht ihre beste Leistung erbringen und das Spiel verlieren würden.<sup>141</sup> Auf diese Weise erzielte Arminia Bielefeld unter anderem Siege über die mit 40.000 DM bzw. 220.000 DM nahezu komplett be-

---

140 Als weitere Form der Bestechung aus sportinternen Motiven kann das Gewähren von Siegprämien an Drittvereine angesehen werden, die zu vollem Einsatz in einem Spiel gegen einen tabellarischen Konkurrenten des Vereins motiviert werden sollen, aus dessen Umfeld die Prämie in Aussicht gestellt wird. Solche vereinsfremden Siegprämien zur Verbesserung der eigenen tabellarischen Situation werden aber schon sportrechtlich nicht einheitlich beurteilt, da sie das sporttypische Leistungsprinzip eher verstärken. In dieser Übersicht bleiben sie aufgrund ihrer Irrelevanz für die §§ 265c, 265d StGB außen vor. Ausführlich hierzu *Bach JR* 2008, 57 ff.

141 Zum Sachverhalt und der verbandsrechtlichen Aufarbeitung des Bundesliga-Skandals von 1970/1971 s. *Sengle*, in: *Württembergischer Fußballverband* (Hrsg.), *Manipulation*, 2008, S. 9 ff.; ein vergleichbares Vorgehen trat jüngst im belgischen Fußball zutage, wo der Erstligist KV Mechelen erwiesenermaßen

stochenen Teams von Schalke 04 und Hertha BSC, die zum Klassenerhalt führten, ehe Arminia Bielefeld nach Aufdeckung der Vorgänge durch den DFB die Bundesligalizenz entzogen wurde. Auch im internationalen Fußball finden sich Beispiele von durch Verlustprämien manipulierten Spielen zur Erreichung sportlicher Erfolge. So händigte der Präsident des französischen Clubs Olympique Marseille drei Spielern des FC Valenciennes im Mai 1993 jeweils 40.000 Euro für eine schwache Leistung aus, die es den Spielern von Marseille ermöglichte, das Ligaspiel zwischen beiden Teams unter Schonung der Kräfte für das darauffolgende Finale der Champions League zu gewinnen.<sup>142</sup> Dass es auch unter Sportlern selbst zur Vereinbarung von mitunter spontanen Verlustprämien kommen kann, belegt der Radsport, wo es einer gängigen Praxis entsprechen soll, einen Kontrahenten in einer Fluchtgruppe durch das Angebot von Geld zur Untätigkeit im Zielsprint und dem Verzicht auf den Etappensieg zu verleiten.<sup>143</sup>

Für das Auffinden von Beispielen sportintern motivierter Einwirkungen auf einen Sportrichter genügt ein Blick in die jüngere Sporthistorie. Vom Wunsch nach dem erstmaligen Gewinn der Handball Champions League getragen sollen Manager und Trainer des THW Kiel im Jahr 2007 versucht haben, die polnischen Schiedsrichter des Finalspiels gegen die SG Flensburg Handewitt mittels einer Prämie von 92.000 Euro zu einer Bevorzugung des THW Kiels zu veranlassen.<sup>144</sup> Nur ein Jahr zuvor wurden dem italienischen Fußballverein Juventus Turin die zwei in den beiden Vorjahren errungenen Meistertitel aberkannt, nachdem sich Vorwürfe gegen dessen Manager *Luciano Moggi* erhärteten, die Erfolge durch die systematische Bestechung von Schiedsrichtern vorbereitet zu haben.<sup>145</sup> Bezüglich der Bestechung von Wertungsrichtern lässt sich auf Vorkommnisse während der

---

Spiele am Ende der Saison 2017/2018 manipulieren wollte, um den sportlichen Abstieg abzuwenden, s. *Grabitz/Stolz* Skandal im belgischen Fußball: Lug und Trug, Tagesspiegel.de vom 14.10.2018, [www.tagesspiegel.de/sport/fc-bruegge-rsc-anderlecht-und-co-im-fokus-skandal-im-belgischen-fussball-lug-und-trug/23183652.html](http://www.tagesspiegel.de/sport/fc-bruegge-rsc-anderlecht-und-co-im-fokus-skandal-im-belgischen-fussball-lug-und-trug/23183652.html).

142 S. *Forrest*, in: Breuer/Forrest (Hrsg.), Palgrave Handbook, 2018, S. 91 (92 Fn. 2).

143 S. *Andreff*, in: Breuer/Forrest (Hrsg.), Palgrave Handbook, 2018, S. 13 (18); Vgl. auch die gegen *Jan Ullrich* und *Richard Virenque* erhobenen Vorwürfe, Der Stern vom 20.6.2001, [www.stern.de/sport/sportwelt/radsport-jan-ullrich---verkaufte-etappensiege--3285492.html](http://www.stern.de/sport/sportwelt/radsport-jan-ullrich---verkaufte-etappensiege--3285492.html).

144 S. *Heilemann* Bestechlichkeit, S. 86; *Schmitt/Wulzinger* Spur nach Warschau, Der Spiegel, 5/2010, S. 136 ff.

145 Zum sog. Calciopoli-Manipulationsskandal s. *Schönau* Juventus fürchtet um die Trophäen, Süddeutsche.de vom 13.5.2006, [www.sueddeutsche.de/sport/wett-skandal-juventus-fuerchtet-um-die-trophaeen-1.886152](http://www.sueddeutsche.de/sport/wett-skandal-juventus-fuerchtet-um-die-trophaeen-1.886152).

Olympischen Spiele von Seoul 1988 und Salt Lake City 2002 verweisen. Um einen einheimischen Olympiasieger im Supermittelgewichtsboxen präsentieren zu können, erhielten die Kampfrichter des Finalkampfes Bestechungsgelder und erklärten den Koreaner *Park Si-Hun* in fragwürdiger Weise zum Sieger nach Punkten über den Amerikaner *Roy Jones*.<sup>146</sup> In Salt Lake City wiederum soll es zu einer Abmachung zwischen Mitgliedern des französischen und russischen Eiskunstlaufverbandes gekommen sein, in deren Folge eine französische Wertungsrichterin dem russischen Duo *Bezhnaya/Sikharulidze* mit einer unangemessen hohen Note zum Olympiasieger im Paarlauf verholphen haben soll, während das französische Paar *Aimissina/Peizerat* ihren Sieg im Finale des Eiskunstlaufs einer auffällig hohen Bewertung eines russischen Wertungsrichters verdankte.<sup>147</sup> Mit der Charakteristik solcher, jenseits von Sportwetten motivierten Vorteilsgewährungen für wettbewerbsimmanente Schlechtleistungen korrespondiert die tatbestandliche Gestaltung des § 265d StGB.

## 6. Zusammenfassung

Von einem offen gehaltenen Begriff der Sportmanipulation ausgehend, eröffnet sich ein weites Feld an Erscheinungsformen. Diese lassen sich auf verschiedenen Ebenen entlang der Kriterien Bezugsobjekt der Manipulation, begünstigter Wettbewerbsteilnehmer, verfolgter Zweck des Manipulators und Motiv eines involvierten Vorteilsgebers systematisieren. Der dabei beschrittene Weg vom Allgemeinen ins Spezielle wurde vorliegend durch den tatbestandlichen Zuschnitt der im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Straftatbestände geleitet, deren Anwendungsbereich durch die Ausgrenzung beispielhaft veranschaulichter Fallgruppen zunehmend konturiert werden sollte.

In den besonderen Fokus gerieten auf diese Weise letztlich gegnerbegünstigende oder regelwidrige Wettbewerbsmanipulationen zur Erreichung eines im Rahmen einer vorangegangenen Absprache hierfür in Aussicht gestellten außersportlichen Vorteils, der seinerseits aus außersportli-

---

146 S. Maennig Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263 (267).

147 S. Heilemann Bestechlichkeit, S. 81; insbesondere der französische Verband bestritt eine Absprache vehement. Spätere Ermittlungen legten nahe, dass die Wertungsrichterin womöglich aus dem Umfeld der russischen Organisierten Kriminalität erpresst worden sei, s. Spiegel Online vom 1.8.2002, [www.spiegel.de/sport/sonst/olympia-skandal-die-spur-fuehrt-zur-russenmafia-a-207706.html](http://www.spiegel.de/sport/sonst/olympia-skandal-die-spur-fuehrt-zur-russenmafia-a-207706.html).

chen oder sportimmanenten Motiven heraus gewährt werden kann. Diese von den §§ 265c, 265d StGB adressierte Fallgruppe setzt also zunächst eine finanzielle Außensteuerung des manipulierenden Sportakteurs voraus und ist sodann je nach einem vorhandenen Bezug zu Sportwetten zu differenzieren. Sie kann sportartübergreifend in Erscheinung treten und entspricht zugleich den oben beschriebenen Definitionsmerkmalen des Match Fixing und der unmittelbar wettkampfbezogenen Sportkorruption.

Personell verlangt ihre Struktur mindestens einen mit der Möglichkeit zur unmittelbaren Einflussnahme auf das Wettkampfgeschehen ausgestatteten Sportakteur. Dies trifft jedenfalls auf Sportler, Trainer und Schiedsrichter, in bestimmten Fällen auch auf enge Betreuer oder Vereinsfunktionäre zu. Als ihr Partner im Rahmen der die Manipulation initiiierenden korruptiven Abrede kommt grundsätzlich jedermann in Betracht. Über die Motivlage des Vorteilsgebers werden die Manipulationen dabei häufig in den direkten Zusammenhang mit Sportwetten gestellt. Aber auch eine Initiierung aus sportinternen Motiven heraus ist denkbar. Die der Sporthistorie entnommenen Beispielfälle zeigen, dass der Vorteilsgeber in diesen Fällen häufig dem direkten Umfeld eines Wettbewerbsteilnehmers angehört.

Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird – wie auch bereits in der Einleitung – für diese gesetzlich adressierte Fallgruppe der absprachebasierten Sportmanipulationen der Begriff des Match Fixing verwendet. Dies erfolgt in Kenntnis der streng genommen nicht vollständigen inhaltlichen Übereinstimmung und der weiteren bereits angeführten Einwände<sup>148</sup> aus Gründen der Prägnanz und der international geläufigen Bezeichnung des Phänomens. Soweit im Folgenden der Begriff Match Fixing erkennbar als Oberbegriff der gesetzlich adressierten Manipulationen verwendet wird, schließt er das für Verlaufsmanipulationen präzisierende Spot Fixing ein und soll sich auch auf Sportarten beziehen, deren Wettbewerbe gemeinhin nicht als „Matches“, sondern als „Rennen“, „Läufe“ oder „Kämpfe“ bezeichnet werden.

### III. Bedingungsfaktoren von Match Fixing und Erklärungsansätze

Im Rahmen der Differenzierung der Erscheinungsformen wurden die hier fokussierten bestechungsbedingten Schlechtleistungen von Sportakteuren bereits kurz kontextualisiert und die Motive der beteiligten Protagonisten

---

148 Vgl. oben Teil 2 A. I. 3.

angedeutet. Dies soll im Folgenden ausgeführt werden. Anhand der Darstellung äußerer Bedingungsfaktoren und der Bewertung eines hieran angepassten Erklärungsansatzes für diese Art des abweichenden Verhaltens im Sport sollen die Entstehungsprozesse dieser Sportmanipulationen verdeutlicht werden, deren Verständnis für eine nachfolgende Befassung mit geeigneten Reaktionsformen unverzichtbar ist.

## 1. Bedingungsfaktoren

Unter Bedingungsfaktoren werden hier bestimmte Begleiterscheinungen des modernen Sports verstanden, die für das untersuchte Match Fixing in beiden Richtungen von entscheidender Bedeutung sein können, indem sie etwa diesbezügliche Anreize und günstige Tatgelegenheiten schaffen oder aber Anreize nivellieren und die Wahrnehmung einer Tatgelegenheit erschweren. Im Folgenden sollen der Sportwettenmarkt als wichtiges Bezugssystem für wettbezogene Manipulationen, die Kommerzialisierung des Sports als möglicher Katalysator sportintern motivierter Bestechungsprämien sowie vorerst nur andeutungsweise die Selbstregulierung der Verbände hinsichtlich Manipulationsabsprachen in ihrer jeweiligen Ausprägung und deren manipulationsbezogenem Einfluss dargestellt werden.

### a) Entwicklung und Zustand des Sportwettenmarkts

Ein Anteil der hier untersuchten Manipulationen wird durch die Aussicht angetrieben, mit ihrer Hilfe sichere finanzielle Gewinne durch Sportwetten erzielen zu können. Dies bedingt jedoch zunächst die Existenz eines für Manipulatoren zugänglichen Markts für Sportwetten, auf dem Wetten für grundsätzlich manipulierbare Ereignisse innerhalb bestimmter sportlicher Wettbewerbe angeboten werden. Gestalt und Mechanismen des Sportwettenmarkts stellen demnach einen maßgeblichen Bedingungsfaktor für wettbezogenes Match Fixing dar.

### aa) Wachstumsexplosion infolge Deregulierung und neuer Technologien

Ausgelöst von einem politischen Kurswechsel, vor allem aber von technologischen Entwicklungen hat der Markt für Sportwetten in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten national wie international gravierende Ver-

änderungen erfahren. Historisch gesehen unterlagen Sportwetten als Ausprägung des Glücksspiels nahezu überall aus moralischen, religiösen oder gesundheitsschützenden Gründen einer strengen staatlichen Regulierung, die sich noch heute vielerorts in staatlichen Monopolen in Form der Zulassung lediglich eines einzelnen staatlichen Wettanbieters oder gänzlichen Glücksspielverbots ausdrückt.<sup>149</sup> Gerade innerhalb der Europäischen Union geriet dieser prohibitive Ansatz mit Verweis auf die Wettbewerbsfreiheit durch Gerichte und internationale Organisationen wie die Welthandelsorganisation zunehmend unter Druck.<sup>150</sup> Versuche einer sanften Marktöffnung führten daraufhin in mehreren EU-Staaten, darunter Deutschland, zum zumindest temporär genehmigten Eintritt privater Wettanbieter.<sup>151</sup> Der interessierte Wettkunde war fortan nicht mehr an einen Anbieter gebunden, sondern konnte verschiedene Angebote vergleichen.

Den staatlichen Kurswechsel mitbestimmend und für die Erscheinungsform des Sportwettenmarkts von noch drastischerer Auswirkung war indes die Verbreitung des Internets. Die Ersetzung des Gangs zu einem stationären Wettbüro durch den unkomplizierten Zugang zu einem Online-Anbieter, bei dem Wetten anonym, rund um die Uhr per Smartphone und aufgrund geringerer Transaktionskosten auch zu kundenfreundlicheren Quoten platziert werden können, sorgte für einen extremen Anstieg der Nachfrage nach Sportwetten.<sup>152</sup> Dieser führte nicht nur zu einer regelrechten Explosion der Anzahl von gar nicht oder lediglich in einzelnen sog. Offshore Ländern mit geringer Steuerpflicht und Regulation lizenzierten Anbietern, sondern auch zu einer Erweiterung deren Sortiments.<sup>153</sup> Die lange Zeit dominierende 1 x 2-Siegwette, die den Wettenden drei mögliche Aussagen hinsichtlich des Ausgangs eines Spiels eröffnet (1 = Sieg des erstgenannten Akteurs, 2 = Sieg des letztgenannten Akteurs, x = Unentschieden) und etwa durch das zur Deutschen Klassenlotterie gehörende Angebot ODDSET lange Zeit nur in Kombination mit anderen Spielen angenommen worden war, wurde nun nicht nur als Einzelwette mit konkre-

---

149 Vgl. die Übersicht bei IRIS (Hrsg.) Preventing, S. 35.

150 *Andreff Systems* 2017, 5(1), 12, S. 3.

151 Vgl. die amtliche Erläuterung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland, Erster GlüÄndStV v. 7.12.2011, S. 7 f.; ausführlich zu Entwicklung und aktuellem Stand der Sportwettenregulierung in Deutschland s. unten Teil 3 C. II. 1. d).

152 *Forrest/McHale/McAuley International Journal of Sport Finance* 2008, 156 (159).

153 S. dazu *Andreff Systems* 2017, 5(1), 12, S. 3 f.; ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part I, S. 75; außerdem die Tabelle bei IRIS (Hrsg.) Preventing, S. 28.



ten Ergebnistipps und zu festen Quoten angeboten, sondern durch mehrere gänzlich neue und dynamische Wettformen ergänzt, die die Gewinnchancen der Wettenden zumindest theoretisch verbessern und insbesondere bei Spielen mit klarer Verteilung der Favoritenrolle Spannung versprechen.<sup>154</sup>

Form- und Qualitätsunterschiede der sportlichen Kontrahenten von vornherein auszugleichen versucht etwa die sog. Asian Handicap-Wette, die dem Außenseiter noch vor Beginn eines Spiels einen fiktiven Vorsprung in Form einer Tor- oder Punktzahl gewährt, der schließlich auf das reale Endergebnis addiert wird.<sup>155</sup> Anfänglich werden also beide Teams von den Buchmachern mit annähernd gleichen Siegquoten bedacht. Die Festsetzung des einbezogenen Handicaps mit einer relativen Zahl – z.B. Begünstigung des Außenseiters mit einem Vorsprung von 0,5 oder 1,5 Toren – eliminiert zudem ein Unentschieden und reduziert die Wettform von drei auf zwei mögliche Spielausgänge. In die Kategorie der Zwei-Weg-Wetten fallen auch die von tatsächlichem Sieger und Verlierer eines sportlichen Wettkampfs noch weiter abgelösten sog. Over/Under-Wetten.<sup>156</sup> Hier bezieht sich die Wettaussage des Wettenden darauf, ob ein bestimmter zählbarer Wert im Rahmen des sportlichen Wettbewerbs über- oder unterboten wird. Bei der vom Buchmacher festgesetzten Bezugsgröße kann es sich beispielsweise um die Anzahl der in einem Spiel insgesamt erzielten Tore bzw. Punkte oder um die Anzahl der Einzelspiele in einem Tennismatch handeln. Schließlich werden inzwischen auch Wetten auf den Eintritt einzelner, vom Endergebnis gänzlich entkoppelter Spielereignisse wie Eckstöße, Einwürfe, Abseitsstellungen oder gelbe bzw. rote Karten angeboten.<sup>157</sup>

Neben diesen Erweiterungen des inhaltlichen Angebots haben sich im Zuge der Digitalisierung des Sportwettenmarkts auch neue Möglichkeiten für dessen Wahrnehmung in zeitlicher Hinsicht ergeben. Eine Wette muss nicht mehr vor Beginn des entsprechenden Wettbewerbs abgegeben worden sein, sondern lässt sich jetzt auch während eines laufenden Wettbe-

---

154 S. auch die Tabelle bei IRIS (Hrsg.) Preventing, S. 28.

155 *Spöring*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 103 (106); hierzu auch LG Bochum vom 19.5.2011 – 12 KLS 35 Js 141/10 – 16/11 Rz 90.

156 Hierzu *Spöring*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 103 (106 f.).

157 *Spöring*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 103 (106); Übersicht zu den im Fußball angebotenen Ereigniswetten bei *Van Rompuy* Spielmanipulationen S. 17.

werbs platzieren. Solche Live-Wetten basieren auf der Annahme eines in der medialen Verfolgung eines Sportevents liegenden Anreizes, durch zeitgleiche eigene Wetten an diesem gewissermaßen aktiv mitzuwirken und Nervenkitzel und Unterhaltungswert der Betrachtung hierdurch zu steigern. Ihre Aufnahme verdanken die Anbieter der Entwicklung leistungsstarker Rechenprogramme, die auf der Basis von Algorithmen die Quoten für die einzelnen im Angebot befindlichen Wettaussagen automatisch und in Echtzeit an den Verlauf eines Spiels anpassen.<sup>158</sup>

Infolge der durch Deregulierung und Digitalisierung begünstigten, sich gegenseitig stimulierenden Angebot und Nachfrage verzeichnet der Markt für Sportwetten ein rasantes Wachstum, das sich statistisch belegen lässt. Global betrachtet stieg der jährliche Wert der Bruttospielerträge (BSE), die die von den Wettanbietern einbehaltene Summe nach Auszahlung aller Wettgewinne beschreibt und als verlässlicher Indikator für die Größe des Sportwettenmarkts gilt, von 6 Milliarden Euro im Jahr 2000 auf 30 Milliarden Euro im Jahr 2016.<sup>159</sup> Die Gesamtsumme weltweit getätigter Einsätze auf Sportwetten betrug 2016 schätzungsweise 478 Milliarden Euro.<sup>160</sup> Davon entfielen bereits über zwei Drittel auf Live-Wetten.<sup>161</sup> Deutschland rangiert in der von China und den USA angeführten internationalen Rangliste auf Platz 13.<sup>162</sup> Der für das Jahr 2018 ausgewiesene landesweite BSE-Wert von knapp über 1,2 Milliarden Euro bedeutet eine Zunahme von ca. 85 % im 5-Jahresvergleich zu 2013.<sup>163</sup> Damit handelt es sich bei Sportwetten um das am stärksten wachsende Marktsegment innerhalb des deutschen Glücksspielmarkts. Von den geschätzten jährlichen Gesamtwetteinsätzen, die sich im Jahr 2018 laut dem Statistikportal „statista“ auf 8,8 Milliarden Euro addierten,<sup>164</sup> erfolgen ca. 35 % über den Online-Vertriebsweg.<sup>165</sup> Von den in Deutschland getätigten Sportwetteinsätzen entfallen knapp drei Viertel auf die Sportarten Fußball (54,5 %) und Tennis

---

158 *Forrest*, in: Breuer/Forrest (Hrsg.), Palgrave Handbook, 2018, S. 91 (101).

159 *Forrest*, in: Breuer/Forrest (Hrsg.), Palgrave Handbook, 2018, S. 91 (100).

160 IRIS (Hrsg.) Preventing, S. 40.

161 Vgl. *Forrest*, in: Breuer/Forrest (Hrsg.), Palgrave Handbook, 2018, S. 91 (102); ebenso die Schätzung des Deutschen Sportwettenverbands, s. Haucap/Nolte/Stöver (Hrsg.) Faktenbasierte Evaluierung, S. 111.

162 IRIS (Hrsg.) Preventing, S. 40 f.

163 Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder (Hrsg.) Jahresreport 2018, S. 6, 12 bzw. Jahresreport 2014, S. 8, 13.

164 Statistikportal „statista“, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/557955/umfrage/wetteinsatze-auf-dem-deutschen-sportwettenmarkt/>.

165 Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder (Hrsg.) Jahresreport 2017, S. 6, 12.

(17,1 %).<sup>166</sup> Allein während der Fußball-Weltmeisterschaft 2018 wurden hierzulande auf die 64 Turnierspiele 700 Millionen Euro gesetzt.<sup>167</sup> Auch global betrachtet nimmt Fußball bei der sportartspezifischen Verteilung der Wetteinsätze den Spitzenplatz ein, gefolgt von Tennis, Cricket und Basketball.

Relativierend muss bei der Interpretation dieser Zahlen allerdings beachtet werden, dass sie als Aussagen über Umfang und Entwicklung des Sportwettenmarkts die nur schätzungsweise zu bestimmende Größe der jeweiligen Schwarzmärkte einbeziehen. Als Form des Glücksspiels bleiben Sportwetten genehmigungspflichtig. Trotz der mancherorts beobachtbaren Auflockerung von Wettverboten und staatlichen Wettmonopolen existiert nach wie vor ein nicht-regulierter Sportwettenmarkt von beträchtlichem Ausmaß. Diesem unterfallen Angebote für Sportwetten, für die die Anbieter nicht über die erforderliche Erlaubnis der staatlichen Behörde verfügen, sowie Angebote, die schlechterdings verboten sind.

In Deutschland lässt sich der nicht-regulierte Markt dementsprechend noch einmal in einen Grau- und einen Schwarzmarkt untergliedern. Während dem Graumarkt solche Wettanbieter angehören, die zumindest in anderen EU-Mitgliedsländern über Lizenzen für Sportwettenangebote verfügen und der dortigen regulatorischen Überwachung unterliegen, umfasst der Schwarzmarkt Sportwetten, die in der gesamten EU nicht lizenziert sind und illegal angeboten werden.<sup>168</sup> Da die in Deutschland populären privaten Sportwettanbieter bis zum Abschluss eines im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) geregelten Konzessionsverfahrens gegenwärtig lediglich mit einer temporären Ausnahmeerlaubnis ausgestattet sind, werden sie aufgrund der ihnen zumeist in Malta oder Gibraltar erteilten EU-Lizenzen dem Graumarkt zugeschlagen.<sup>169</sup> Dies hat zur Folge, dass hierzulande ca. 95 % der benannten Bruttospielerträge im Bereich Sportwetten auf das nicht-regulierte Marktsegment entfallen, wobei sich die Verteilung bereits

---

166 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.), *Wirtschaftsfaktor Sportwetten*, S. 6.

167 *Wilmroth* So viel verwetten die Deutschen bei der WM, *Sueddeutsche.de* vom 14.7.2018, [www.sueddeutsche.de/wirtschaft/gluecksspiel-so-viel-verwetten-die-deutschen-bei-der-wm-1.4052568](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/gluecksspiel-so-viel-verwetten-die-deutschen-bei-der-wm-1.4052568).

168 *Haucap/Nolte/Stöver* (Hrsg.) *Faktenbasierte Evaluierung*, S. 99.

169 *Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder* (Hrsg.) *Jahresreport 2018*, S. 5. Ausführlich zu Entwicklung und gegenwärtigem Stand der Glücksspiel- und Sportwettenregulierung s. unten Teil 3 C. II. 1. d).

seit mehreren Jahren stark zu dessen Gunsten verschiebt.<sup>170</sup> Wenngleich nicht ganz diesen Wert erreichend weist auch die Untersuchung des globalen Sportwettenmarkts dem illegalen Segment beträchtliche Anteile an den erzielten Bruttospielerlösen (50 %) und dem Gesamteinsatzvolumen (82 %) zu.<sup>171</sup> Unter den vier Ländern mit den weltweit höchsten Bruttospielerlösen auf illegalen Märkten sind mit China, Südkorea und Hongkong drei Länder aus Asien vertreten, wo eine große kulturelle Affinität der Bevölkerung zum Glücksspiel auf das Fehlen attraktiver regulierter Angebote und einen geringen staatlichen Einsatz bei der Bekämpfung illegaler Märkte trifft.<sup>172</sup>

Das Ausmaß an Wetttätigkeit in illegalen Märkten überrascht indes kaum. Noch immer prohibitiv ausgestaltete Regulierungskonzepte lenken die große Nachfrage nach Sportwetten in Schattenmärkte. Selbst in Ländern, in denen private Sportwettanbieter prinzipiell zugelassen sind, wird deren Wettprogramm aufgrund des Schutzes der Bevölkerung vor Spielsucht erheblichen Beschränkungen unterworfen. Zu diesen zählen etwa Verbote der beliebten Live- und Ereigniswetten sowie die Festsetzung strenger Einsatzlimits für Wettkunden.<sup>173</sup> Zudem schütten illegale Anbieter mangels Steuerabgaben und unter dem Druck breiter Konkurrenz einen erheblich größeren Anteil der eingenommenen Einsätze wieder an die Wettkunden aus und bieten daher günstigere Quoten an.<sup>174</sup>

Ergänzt wird die hieraus resultierende Attraktivität illegaler Märkte durch deren vergleichsweise einfache Zugänglichkeit. Entsprechende Angebote lassen sich mitunter online über einzig an Offshore-Standorten lizenzierte Websites erreichen oder in bestimmten stationären Wettannahmestellen wahrnehmen. Sind diese Zugänge aufgrund von Internetsperren und eines konsequenten staatlichen Vorgehens gegen illegale Wettbüros versperrt, ermöglichen auf die Vermittlung von Wetten spezialisierte Agenturen Umwege insbesondere zu den großen illegalen Wettmärkten in Asien.<sup>175</sup> Diese sind pyramidal strukturiert und verbinden über mehrere

---

170 Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder (Hrsg.) Jahresreport 2018, S. 6, 12; Haucap/Nolte/Stöver (Hrsg.) Faktenbasierte Evaluierung, S. 105 f. mwN.

171 IRIS (Hrsg.) Preventing, S. 40.

172 S. ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part I, S. 82.

173 Vgl. etwa in Deutschland die Beschränkung in § 21 GlüStV.

174 Der Unterschied in der Auszahlungsquote soll dabei ca. 14 % betragen, s. IRIS (Hrsg.) Preventing, S. 40.

175 Schätzungen zufolge werden ca. 70 % des Wettumsatzes im Fußball inzwischen bei asiatischen Buchmachern platziert, s. *Sportradar* (Hrsg.) World Match Fixing, S. 10.

hierarchische Ebenen von Agenten ein Netzwerk von Straßenhändlern mit einem kooperierenden, nicht lizenzierten Online-Wettanbieter, der hierüber in den für ihn gesperrten Markt gelangt.<sup>176</sup> Die Wetten des Kunden werden dabei häufig durch einen sog. Runner auf Anweisung des Wettagenten platziert.<sup>177</sup> Auf diese Anonymität zusichernde und kaum zurückzufolgende Weise gingen etwa auch die Initiatoren des erwähnten Fußball-Manipulationsskandals von 2011 („Bochum-Fall“) vor, die die Wetten auf die von ihnen manipulierten Spiele über ein in London ansässiges Vermittlerunternehmen in Asien platzieren ließen.<sup>178</sup> Die ihnen dabei angebotenen Quoten waren selbst zuzüglich des vom Vermittler für seine Dienste addierten Aufpreises erheblich attraktiver als auf dem europäischen Wettmarkt.

#### bb) Ableitung für die Gefahr des Match Fixing

Die dargestellte Entwicklung eines rasant anwachsenden, globalisierten und sich in unterschiedliche Segmente aufteilenden Sportwettenmarkts beeinflusst zweifelsohne die Entstehungsbedingungen von wettbezogenem Match Fixing. Es liegt dabei nahe, aus den beschriebenen Veränderungen eine erhöhte Gefährdung der Integrität des Sports abzuleiten, da sie in mehrerer Hinsicht die Anreize für die Initiierung von Wettbewerbsmanipulationen erhöht und deren Umsetzung und Ausnutzung auf dem Wettmarkt erleichtert haben dürften. Zuvörderst ist hierbei der mit dem immens ansteigenden Gesamtvolumen an Wetteinsätzen einhergehende Zuwachs an Liquidität in den Wettmärkten zu nennen. Ein Wettmarkt mit höherem Transaktionsvolumen ermöglicht die Platzierung hoher Einsätze auf manipulierte Spiele, ohne dass hierdurch die Wettquoten der Buchmacher in eine ungünstige Richtung verschoben oder die Einsätze den das Wettverhalten analysierenden Wettanbietern auffallen würden.<sup>179</sup> Der

---

176 Vgl. IRIS (Hrsg.) Preventing, S. 52; *Van Rompuy*, in: Transparency International (Hrsg.), Corruption Report, 2016, S. 236 f.; ausführlich zur Beschreibung des Systems und ihrer Beziehung zum Begriff der Organisierten Kriminalität unten Teil 3 C. II. 1. a) bb) (3) (γ).

177 Vgl. IRIS (Hrsg.) Preventing, S. 52.

178 LG Bochum vom 19.5.2011 – 12 KLS 35 Js 141/10 – 16/11 Rz 96; *Andreff Systems* 2017, 5(1), 12, S. 4 f.

179 ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part II, S. 29 ff.; *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (158); *van Rompuy* Spielmanipulationen, S. 15.

über ggf. mehrfache Vermittlung internationaler Akteure genutzte Zugang zu Märkten, deren komplexe Organisationsstruktur kaum eine effektive Überwachung zulässt, ist der Verschleierung von Geldströmen ebenfalls zuträglich.<sup>180</sup> Außerdem bieten gerade diese Märkte mit ihrer Identitätsverschleierung, hohen Ausschüttungsquote und der häufig getätigten Umwandlung von eingezahltem Bargeld in elektronisches Guthaben bei einem Online-Wettanbieter günstige Bedingungen für Geldwäsche, die ebenfalls mit Match Fixing verbunden sein kann.<sup>181</sup>

Neben diesen allgemeinen Kennzeichen des entwickelten Wettmarkts wird auch dessen spezifischer Angebotserweiterung ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial für die Integrität sportlicher Wettbewerbe zugesprochen. Dies wird zunächst auf die zunehmende Aufnahme unterer Ligen und zweitklassiger Wettbewerbe in das verfügbare Wettangebot bezogen. Aus der geringeren öffentlichen Beachtung solcher Wettbewerbe und der regelmäßig niedrigeren Bezahlung der dort aktiven Sportakteure, die sie für Bestechungsprämien empfänglicher werden ließe, resultiere eine erhöhte Anfälligkeit für Manipulationsversuche.<sup>182</sup> Eine solche würde auch durch die Implementierung neuer Wettformen wie Handicap-, Over/Under-, Ereignis- und Live-Wette begründet. Schließlich sei gerade in Teamsportarten, deren Verlauf von vielen Faktoren und Personen abhängen, eine Absprache über ein einzelnes Spielereignis oder dessen vorgegebene Häufung leichter zu treffen und durch den Sportakteur umzusetzen als die manipulative Herbeiführung eines bestimmten Endergebnisses.<sup>183</sup> Die vereinbarte Schlechtleistung könne sich auf einzelne Spielsituationen beschränken und würde nicht automatisch den sportlichen Erfolg des manipulierenden Akteurs verhindern. Live-Wetten beinhalteten dabei die zusätzliche Gefahr, dass Schwankungen der Quoten durch ein mit dem Sportakteur genau abgeprochenes Wechselspiel von vollem und reduziertem Wettkampfeinsatz ausgenutzt würden, um den Gewinn zu maximieren.<sup>184</sup> Zudem ließen sich verdächtige Wettmuster in der hohen Frequenz getätigter Einsätze schwerer nachvollziehen.<sup>185</sup>

---

180 *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (159).

181 Vgl. IRIS (Hrsg.) Preventing, S. 40, 45, 55; *Andreff* Systems 2017, 5(1), 12, S. 5 f.

182 *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (159).

183 *Adams/Rock* ZfWG 2010, 381 (384 f.); *Streinz/Liesching/Hambach/Bolay/Pfütze* § 21 GlStV Rn. 22.

184 ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part I, S. 106; *Forrest/McHale* Journal of Management Mathematics 2019, 1 (13 f.).

185 *Van Rompuy* Spielmanipulationen, S. 5 f.

Wenngleich diese Annahmen zunächst plausibel klingen, ist die Ableitung eines gerade durch die neuen Wettformen geschaffenen Manipulationsrisikos differenziert zu betrachten. Denn die beschriebenen manipulationsbegünstigenden Faktoren des Wettmarkts schließen sich insbesondere im Bereich der Ereigniswetten gegenseitig aus. Da zum einen insgesamt weniger Wettkunden auf einzelne Ereignisse wetten, zum anderen die oberen Einsatzlimits bei Ereigniswetten von den Anbietern im Vergleich zu vor dem Wettbewerb abgeschlossenen Ergebniswetten signifikant gedeckelt werden, fällt das Gesamtaufkommen an Wetteinsätzen im Markt bedeutend geringer aus.<sup>186</sup> Die Einsatzlimits reduzieren nicht nur die Gewinnaussichten bei einer Ereigniswette und somit die wirtschaftlichen Anreize einer manipulativen Absprache.<sup>187</sup> Den gleichwohl getätigten Einsätzen wird auch der Deckmantel einer hohen Marktliquidität entzogen. So konnte dem Snooker-Spieler *Stephen Lee* wettbezogenes Match Fixing nachgewiesen werden, nachdem auf die Wettaussage, er werde bei den UK Championship im Jahr 2008 in seinem Erstrundenspiel den ersten Frame verlieren, insgesamt knapp 3.500 Pfund an Einsätzen platziert wurden, während in keinem der übrigen 15 Erstrundenmatches auf das Ereignis „Gewinn des ersten Frame“ mehr als 100 Pfund gesetzt wurden.<sup>188</sup>

Die technisch wie moralisch leichtere Umsetzbarkeit des bloßen Spot Fixing auf dem Sportfeld wird durch eine reduzierte Profitabilität und ein erhöhtes Entdeckungsrisiko begleitender Einsätze auf dem Wettmarkt ausgeglichen. Bei Handicap- oder Over/Under-Wetten wird der manipulationsbezogene Vorteil einer Trennung von Spielgewinn und Wettgewinn von einer insbesondere auf die Beliebtheit der Wettformen im asiatischen und nordamerikanischen Raum zurückzuführenden hohen Liquidität flankiert. Auf einem Index, der über die Aspekte der Kosten einer Manipulation, deren Erfolgs- und Aufdeckungswahrscheinlichkeit, deren Schweregrad und der Liquidität des Wettmarkts den Grad der von einzelnen Wettformen ausgehenden Gefahren anzugeben versucht, wird ihnen daher ein höherer Gesamtscore zugewiesen als den Ereigniswetten.<sup>189</sup>

In diesem Sinne vorhersehbar konnten Studien bisher auch keinen signifikanten Zusammenhang von wettbezogenem Match Fixing und Ereignis-

---

186 *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (162); *Spöring*, in: Kainz/Scherrer/Werner (Hrsg.), Sportfinanzierung, 2012, S. 103 (106); dies statistisch belegend *Van Rompuy* Spielmanipulationen, S. 16 ff.

187 *Haucap/Nolte/Stöver* (Hrsg.) Faktenbasierte Evaluierung, S. 206.

188 *Forrest/McHale* Journal of Management Mathematics 2019, 1 (6).

189 ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part II, S. 66 f.

niswetten feststellen. Vielmehr zeigte eine Auswertung der von Überwachungssystemen des Sportwettenmarkts aufgrund von Unregelmäßigkeiten als hochverdächtig eingeschätzten Fußballspiele, dass sich die wettbezogene Ausnutzung verabredeter Manipulationen im Fußball weit überwiegend über die Wettformen der herkömmlichen Siegwette, der Asian-Handicap Wette sowie vor allem der Wette auf die Gesamttoreanzahl (z.B. Over/Under 2,5 Tore), vollzieht, wohingegen Ereigniswetten von den Manipulatoren überwiegend ignoriert werden.<sup>190</sup> Verdächtige Live-Wetten wurden zwar bei einem deutlich größeren Anteil der wahrscheinlich manipulierten Spiele registriert, erfolgten aber zumeist in Kombination mit zuvor bereits abgeschlossenen Pre-Match-Wetten, so dass jedenfalls ein spezifisches Integritätsrisiko durch Live-Wetten empirisch nicht belegt ist.<sup>191</sup>

Schließlich ist zu beachten, dass sich die Gefährdungspotenziale nicht allein aus den systemischen Veränderungen des expandierten Wettmarkts ergeben, sondern auch aus den hierdurch stimulierten Motivlagen der für eine wettbezogene Spielmanipulation relevanten Personenkreise. So ist etwa ein neuer Typus an Wettspieler entstanden, der Sportwetten nicht mehr zum Freizeitvergnügen, sondern nahezu professionell betreibt.<sup>192</sup> Ein großer Anteil der insgesamt registrierten Wetttätigkeit lässt sich auf einen geringen Prozentsatz an Wettkunden zurückführen. Diese Gruppe platziert Wetten in hohem Volumen ohne emotionale Teilnahme an dem bewetteten sportlichen Ereignis und begreift Sportwetten als einen Finanzmarkt, auf dem sich durch vergleichende Analysen und strategisches Vorgehen beträchtliche Gewinne abschöpfen lassen. Eine derart profitorientierte Herangehensweise impliziert zumeist auch eine Befassung mit den Schwachstellen des Systems und kann mittelfristig zur Erwägung von manipulativer Einflussnahme auf das bewettete Ereignis verleiten.

Auf Seiten der Sportakteure können indes verschiedene mittelbare Effekte der veränderten Konstitution des Sportwettenmarkts eine gesteigerte Kooperationsbereitschaft für manipulative Absprachen hervorrufen. Zum einen können ihnen aufgrund der auf dem liquiden Sportwettenmarkt nun erzielbaren Gewinne durch Vorteilsgeber höhere Bestechungsprämien für manipulative Einwirkungen in Aussicht gestellt werden.<sup>193</sup> Zum anderen ist Untersuchungen und Aussteigerberichten zufolge unter Profisportlern exzessives und problematisches Spielverhalten in Bezug auf Sportwet-

---

190 *Von Rompuy* Spielmanipulationen, S. 29 f.

191 *Von Rompuy* Spielmanipulationen, S. 28 ff.

192 *Andreff Systems* 2017, 5, 12, S. 4; ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part II, S. 9 ff.

193 *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (158).



ten überproportional verbreitet.<sup>194</sup> Dieses kann zu finanziellen Notlagen führen, die die Empfänglichkeit für Manipulationsprämien ausdehnen, wie nicht nur die bereits erwähnten Fälle des NBA-Schiedsrichters *Tim Donaghy* und des in den Manipulationsskandal von 2011 verwickelten Fußballprofis *Rene Schnitzler* zeigen, deren Prämien teilweise im Erlass von angehäuften Wettschulden bestanden.<sup>195</sup> Zudem verfügen die betroffenen Sportakteure infolge ihres Hobbies teilweise über direkte persönliche Kontakte zu den Betreibern von Wettshops und in die Szene professioneller Wettspieler hinein. Diese natürlichen Berührungspunkte zwischen den in eine wettbezogene Spielmanipulation überwiegend involvierten Personengruppen können die Anbahnung einer korruptiven Abrede erleichtern. So kannten sich auch *Robert Hoyzer* und *Ante Sapina* bereits seit geraumer Zeit aus einem von *Sapinas* Bruder betriebenen Wettcafé, ehe sie gemeinsam den Entschluss zu Spielmanipulationen fassten.

## b) Kommerzialisierung des Sports

Obwohl bereits im antiken Sport unlautere Einwirkungen auf Wettbewerbe verzeichnet wurden, ist Match Fixing heutzutage auch stets vor dem Hintergrund der kommerzialisierten Rahmenbedingungen des Sports zu sehen. Ausgelöst durch das Interesse der Medien am Sport wurden sportliche Wettkämpfe zunehmend für kommerzielle, sportfremde Zwecke wie Werbung, Sponsoring und Merchandising vermarktet. Die dem Sport hierdurch zufließenden Einnahmen haben in vielen Bereichen zu einer Professionalisierung geführt, können aber auch Anreize für manipulative Einwirkungen schaffen.

---

194 Vgl. *Spapens/Olfers* European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 2015, 333 (352 f.).

195 Zum „Fall Schnitzler“ s. *Feltes*, in: Haberfeld/Sheehan (Hrsg.), Match-fixing, 2013, S. 15 (23); einer Umfrage der amerikanischen College-Liga NCAA zufolge gaben 2,1% der befragten Basketballspieler an, aufgrund von persönlichen Wettschulden bereits aufgefordert worden zu sein, das Resultat eines Spiels zu beeinflussen, s. *Drape* N.C.A.A. survey reveals athletes' gambling habits, NYTimes.com vom 13.5.2004, [www.nytimes.com/2004/05/13/sports/colleges-ncaa-survey-reveals-athletes-gambling-habits.html](http://www.nytimes.com/2004/05/13/sports/colleges-ncaa-survey-reveals-athletes-gambling-habits.html).

aa) Kennzahlen

Der Sport ist zu einem eigenständigen und ernst zu nehmenden Wirtschaftsfaktor geworden, auf den in Deutschland bereits 2,3 % des Bruttoinlandsprodukts entfallen.<sup>196</sup> Das große öffentliche Interesse an den populären Sportarten spült durch Zuschauereinnahmen, Merchandising und Sponsoring, vor allem aber durch den Verkauf von Vermarktungs- und Übertragungsrechten große Summen in die Kassen der entsprechenden Turnierveranstalter und Sportverbände bzw. deren Vermarktungsgesellschaften. Veranschaulichen lässt sich die rasante Entwicklung anhand des Fußballs. Zahlte die ARD für die Fernsehrechte an der Bundesligasaison 1965/1966 noch umgerechnet 0,3 Millionen Euro, erhielt die Deutsche Fußballliga (DFL) in der Saison 2019/2020 von den übertragenden Sendern rund 1,16 Milliarden Euro, was selbst in einem 15-Jahresvergleich noch einen Zuwachs von 287 % bedeutet.<sup>197</sup> Diese Einnahmen werden auf die Vereine der ersten und zweiten Bundesliga umverteilt, die ihre Lizenzspielerabteilungen mittlerweile zunehmend als Kapitalgesellschaften ausgliedern. Dank zusätzlicher dreistelliger Zuwachsraten in den Bereichen Merchandising und Sponsoring ist etwa der Umsatz der Branchenführerin FC Bayern München AG von 176 Millionen Euro im Jahr 2002 auf 750 Millionen Euro im Geschäftsjahr 2018/2019 gestiegen und ermöglicht so eine stetige Erhöhung des Spieleretats und immer neue Transferrekorde.<sup>198</sup> Der gesamte Profifußball erzeugt in Deutschland eine jährliche Wertschöpfung von 7,9 Milliarden Euro, Steuereinnahmen von 2,5 Milliarden Euro und steht in direktem Zusammenhang mit 110.000 Arbeitsplätzen.<sup>199</sup>

Auch in anderen Sportarten profitieren Verbände, Ligen und Athleten von wachsenden Einnahmen durch Medienrechte und Sponsoring. Die Kosten für die Übertragung der Olympischen Spiele stiegen in Europa von 1,74 Millionen Dollar bei den Olympischen Spielen 1974 in München auf 442 Millionen Dollar bei den Wettkämpfen 2008 in Peking. Die jährlichen Erlöse der als umsatzstärksten Sportliga der Welt geltenden amerikani-

---

196 *Ablert/an der Heiden/Repenning* Sportsatellitenkonto 2016, S. 8; dieser Wert erweist sich in entwickelten Volkswirtschaften weltweit als stabil, s. ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part I, S. 16.

197 Meldung der Deutschen Fußballliga DFL, [www.dfl.de/de/hintergrund/vermarktung/dfl-ueberspringt-erstmal-milliarden-marke-bei-nationalen-medien-rechten/](http://www.dfl.de/de/hintergrund/vermarktung/dfl-ueberspringt-erstmal-milliarden-marke-bei-nationalen-medien-rechten/).

198 FC Bayern erneut mit Rekordumsatz, [Sueddeutsche.de](http://Sueddeutsche.de) vom 15.11.2019, [www.sueddeutsche.de/sport/fc-bayern-rekordumsatz-2018-19-jahreshauptversammlung-1.4684490](http://www.sueddeutsche.de/sport/fc-bayern-rekordumsatz-2018-19-jahreshauptversammlung-1.4684490).

199 McKinsey&Company (Hrsg.) Wachstumsmotor Bundesliga, S. 4.

schen Footballliga NFL werden nach einer Steigerung um 50 % in den vergangenen 8 Jahren mittlerweile auf rund 11,2 Milliarden Dollar geschätzt, wovon knapp die Hälfte gemäß einer tarifvertraglichen Einigung an die Spieler auszuzahlen ist.<sup>200</sup> Beim Tennisturnier in Wimbledon wurden 2019 insgesamt 42,1 Millionen Euro an Preisgeld in der Herren- und Damenkonkurrenz ausgeschüttet.<sup>201</sup> Allein die jeweilige Prämie für den Turniersieg ist im Vergleich zum Jahr 1990 um das Elffache angestiegen.

## bb) Ableitungen für die Gefahr des Match Fixing

Angesichts des finanziellen Umfangs von Sponsoringaufträgen sowie Ausstragungs- und Übertragungsrechten für Sportverbände, Vermarktungsgesellschaften, Wirtschafts- und Medienunternehmen werden Manipulationen im Zusammenhang mit den Ausprägungen der Kommerzialisierung des Sports wohl in erster Linie mit deren Vergabeentscheidungen und damit der indirekten Sportkorruption assoziiert. Den Kennzahlen lässt sich aber auch die wirtschaftliche Bedeutung unmittelbar wettkampfbezogener Ergebnisse entnehmen. Diese kann einen starken Anreiz für Sportler oder Entscheidungsträger eines Vereins darstellen, einen bestimmten eigenen sportlichen Erfolg durch das Gewähren von Verlust- bzw. Bevorzugungsprämien an Wettbewerbsgegner bzw. Schiedsrichter sicherzustellen und ist somit zu den Bedingungsfaktoren der hier untersuchten Manipulationsform bestechungsbedingter Schlechtleistungen auf dem Spielfeld zu zählen.

Denn in vielen Sportligen herrscht ein scharfer Wettstreit der teilnehmenden Vereine um die Früchte der Kommerzialisierung. Gerade im Fußball ist durch vom sportlichen Erfolg abhängige Zuschauer- und Sponsoringeinnahmen und eine hauptsächlich am sportlichen Abschneiden der vergangenen Spielzeiten ausgerichtete Verteilung der Fernsehgelder ein wirtschaftliches Gefälle der konkurrierenden Vereine entstanden, das sich auf die sportlichen Rahmenbedingungen überträgt. Ein unerwarteter sportlicher Misserfolg (z.B. ein Abstieg oder das Verfehlen der Qualifikati-

---

200 *Belzer* Thanks to Roger Goodell, NFL revenues projected to surpass \$13 billion in 2016, *Forbes Online* vom 29.2.2016, [www.forbes.com/sites/jasonbelzer/2016/02/29/thanks-to-roger-goodell-nfl-revenues-projected-to-surpass-13-billion-in-2016/#1beda2f01cb7](http://www.forbes.com/sites/jasonbelzer/2016/02/29/thanks-to-roger-goodell-nfl-revenues-projected-to-surpass-13-billion-in-2016/#1beda2f01cb7).

201 Preisgeld Wimbledon 2019: So viel verdienen die Tennisprofis, *Tennismagazin.de* vom 26.6.2019, [www.tennismagazin.de/news/preisgeld-wimbledon-2019-tennis-kerber-zverev-federer-nadal-djokovic](http://www.tennismagazin.de/news/preisgeld-wimbledon-2019-tennis-kerber-zverev-federer-nadal-djokovic).

on für einen internationalen Wettbewerb) kann einschneidende Einnahmeverluste auslösen und dazu führen, dauerhaft ins Hintertreffen zu geraten. Ein Abstieg aus der Bundesliga etwa lässt den Jahresumsatz eines Vereins häufig auf die Hälfte zusammenschrumpfen.<sup>202</sup> Diese Drohkulisse kann Entscheidungsträger, die die sportliche wie wirtschaftliche Bilanz des Vereins zu verantworten haben, dazu verleiten, einen drohenden Abstieg durch die Initiierung von Spielmanipulationen zu Gunsten des eigenen Vereins abzuwenden. Ins Positive gewendet kann die Qualifikation für einen internationalen Wettbewerb<sup>203</sup> oder der Gewinn eines renommierten Pokals neben der Siegpriämie neue Vermarktungsmöglichkeiten erschließen, die über einen angehobenen Spieleretat wiederum die sportlichen Aussichten für die Zukunft verbessern.

Auf der anderen Seite immunisiert die beschriebene Entwicklung viele Sportakteure gegen die Verlockungen von Bestechungsprämien. Gerade in dem Segment des Sports, in dem es für Vereine um umfangreiche wirtschaftliche Vorteile geht, ist auch ein Anstieg der Spielergehälter zu verzeichnen, der sie finanziell unabhängig stellt. In Einzelsportarten steht der Aussicht auf Bestechungsprämien durch absichtliche Schlechtleistungen die Chance auf angehobene Preisgelder bei erfolgreichem Einsatz gegenüber. Auch wenn gerade Manipulationsabsprachen ohne Wettbezug, von denen sich der Vorteilsgeber einen sportlichen Vorteil erhofft, vereinzelt mit den Folgen der Kommerzialisierung in Verbindung gebracht werden können, sollte deren Einfluss auf die Fallgruppe nicht überschätzt werden.

### c) Verbandsinterne Verfolgung und Sanktionierung von Match Fixing

Als Angriff auf die Integrität ihrer Wettbewerbe und Verletzung sportethischer Grundprinzipien werden durch außersportliche Vorteile motivierte Manipulationen von Sportakteuren durch die einzelnen Sportverbände im Rahmen ihrer autonomen Selbstregulierung verfolgt und sanktioniert. Dies lässt sich ihren unterschiedliche Bezeichnungen tragenden Regelwerken entnehmen, deren Aufbau, Verfahrensfestsetzung und Effektivität im

---

202 Was der Abstieg in die Zweite Liga kostet, DPA-Bericht bei Faz.net vom 4.5.2016, [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/fussball-bundesliga-abstieg-kostet-die-vereine-viel-geld-14215401.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/fussball-bundesliga-abstieg-kostet-die-vereine-viel-geld-14215401.html).

203 Allein die Teilnahme an der UEFA-Champions League garantiert den Vereinen eine Startprämie von 15,25 Millionen Euro, die über leistungsabhängige Prämien noch ansteigen kann, s. [de.uefa.com/uefachampionsleague/news/newsid=2562558.html](http://de.uefa.com/uefachampionsleague/news/newsid=2562558.html).

weiteren Verlauf detailliert untersucht werden wird.<sup>204</sup> Da die verbandsrechtliche Ahndung dieses Verhaltens einen wichtigen Bedingungsfaktor für die untersuchte Manipulationsform darstellt, soll bereits an diese Stelle knapp auf die Tatbestände hingewiesen werden, die von Bestechungsprämien begleitete Manipulationsabsprachen explizit oder in Form einer Generalklausel als sportwidriges und damit sanktionierbares Verhalten kennzeichnen. Bei ihrer Verwirklichung drohen den Sportakteuren Geldbußen und Sperren bis hin zu Ausschlüssen auf Lebenszeit.

Im Gegensatz zum Doping fehlen den Verbänden allerdings institutionalisierte Kontrollsysteme zur Aufdeckung des Fehlverhaltens. Allein ein schwaches Wettkampfverhalten gibt selten Aufschluss über dahinter stehende manipulative Intentionen. Zumindest hinsichtlich wettbezogener Manipulationsabsprachen versuchen die Sportverbände aus einer Überwachung des Wettmarkts Indizien zu gewinnen und auf diese Weise das Entdeckungsrisiko für Sportakteure zu erhöhen. Davon abgesehen sollen Vorkehrungen wie die kurzfristige Ansetzung von Schiedsrichtern oder eine gewisse Abschirmung von Spielern während eines Turniers bereits die Initiierung einer Manipulation erschweren. Auch auf diese Maßnahmen wird im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung noch ausführlicher eingegangen werden.<sup>205</sup>

Abgesehen von ihren begrenzten Aufdeckungsmöglichkeiten wird einzelnen Sportverbänden bisweilen auch ein unzureichender Aufklärungswille vorgeworfen. Die Aufdeckung von Fällen des Match Fixing würde aus Sorge vor Imageschäden für die eigene Sportart nicht konsequent betrieben. Darüber hinaus wird ein Zusammenhang von indirekter Sportkorruption innerhalb der Verbände und einem nachlässigen Vorgehen gegen, wenn nicht sogar einer eigenen Verwicklung in Match Fixing hergestellt.<sup>206</sup> Tatsächlich kann bereits die Kenntnis der Sportler von korrupten Praktiken auf der Ebene der Verbandsoffiziellen eigene moralische Hemmschwellen vor der Beteiligung an Spielmanipulationen abbauen,<sup>207</sup> was die verbandsinterne Haltung gegenüber Manipulationen durchaus als einen ambivalenten Bedingungsfaktor ausweist.

---

204 Ausführlich zum Folgenden unter Teil 3 C. II. 1. bb).

205 S. unten Teil 3 C. II. 1. a) aa).

206 S. Hill, in: Transparency International (Hrsg), Corruption Report, 2016, S. 231 (234).

207 ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part II, S. 23.

## 2. Erklärungsansätze auf Grundlage der ökonomischen Kriminalitätstheorie

Den beschriebenen Bedingungsfaktoren lassen sich bestimmte Anreize für Match Fixing und diesbezüglich günstige Tatgelegenheiten entnehmen. Ein Erklärungswert für die Wahrnehmung derselben ergibt sich hieraus aber noch nicht. Spezifisch ursachenbezogene Theorien für normwidriges Verhalten in Form der Wettbewerbskorrption im Sport wurden in den vergangenen Jahren nahezu ausnahmslos auf der Grundlage ökonomischer Kriminalitätstheorien entwickelt. Diese um die Einbindung der Bezugssysteme des Wettmarkts, der Kommerzialisierung und der verbandsrechtlichen Regulierung bemühten Ansätze werden im Folgenden überblicksartig dargestellt, auf ableitbare Aussagen hinsichtlich der Manipulationsanfälligkeit konkreter Sportarten und bestimmter Situationen untersucht und schließlich in ihren Grenzen und Potenzialen eingeordnet.

### a) Ansätze auf Basis der Annahme der Rational Choice

Ihre korruptiven Merkmale herausgreifend wurde insbesondere zur Analyse wettbezogener Spielmanipulationen auf im Rahmen der Wirtschaftskriminalität populäre ökonomische Erklärungsmodelle abweichenden Verhaltens zurückgegriffen. Ihrer Grundannahme zufolge richten sämtliche Individuen ihr Verhalten nach rationalen Maßstäben aus und treffen ihre Entscheidungen auch für illegale Aktivitäten auf der Basis einer strengen Kosten-Nutzen-Abwägung.<sup>208</sup> Delinquentes Verhalten ist demnach das Ergebnis eines rationalen Wahlaktes (Rational Choice), bei dem unter mehreren legalen und illegalen Handlungsalternativen diejenige gewählt wird, die dem Individuum zum Entscheidungszeitpunkt den größten erwarteten Nutzen verspricht, wobei die vorangehende Kalkulation nicht nur von wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen, sondern auch von gesellschaftlichen, moralischen und psychologischen Aspekten beeinflusst wird.

In der Absicht, diese Grundannahme auf Sportkorrption anzuwenden und zu erweitern, werden die Entscheidungsprozesse potenzieller Täter in mathematische Gleichungen übertragen, deren Variablen die abwägungserheblichen Faktoren darstellen. Übereinstimmend wird dabei davon ausgegangen, dass es zu korruptem Verhalten im Sport kommt, wenn dessen

---

208 *Becker* Journal of Political Economy 76, 169 ff.; *Ehrlich* Journal of Economic Perspectives 10 (1) 1996, 43 (44); *Wittig* MSchrKrim 1993, 328 ff.

kalkulierter Nettonutzen, der sich aus der Differenz zwischen dem Nutzen einer erfolgreichen Korruption, auf die keine Bestrafung folgt, und dem negativen Nutzen bei Entdeckung, Verurteilung und Bestrafung ergibt, eine individuell angesetzte moralische Wertgrenze für beide an der Absprache beteiligten Parteien übersteigt.<sup>209</sup> Die verschiedenen Ansätze unterscheiden sich im Spezifizierungsgrad ihrer Anpassung an einzelne Korruptionsformen, etwa in ihrer genauen Festlegung von Nutzen als Minus- und negativem Nutzen bzw. Kosten als Subtrahend.

Nach einem Modell soll für den Nutzen neben der Erfolgswahrscheinlichkeit der Korruption und deren pekuniärem Bruttoerfolg bei Gelingen – etwa aus gewonnenen Wetten, Bestechungsprämien, Preisgeldern oder Austragungsrechten – auch ein nichtpekuniärer Nutzen in Form des Imagegewinns des Akteurs entscheidend sein.<sup>210</sup> Letzterer kann einem Sportakteur bei vereinbarten wettbewerbsinternen Schlechtleistungen aber nicht entstehen und wäre durchgehend mit Null anzusetzen. Das weist den Ansatz als einen auf die allgemeine Sportkorruption ausgerichteten aus, der auch durch Doping erreichte sportliche Erfolge sowie Veranstaltungskorruption zu erfassen versucht. Im Hinblick auf Match Fixing bedarf er auch insoweit der Spezifizierung, als seine Formel für die Entscheidungsfindung beider Korruptionsparteien Anwendung finden soll. Deren Parameter sind mithin an den unterschiedlichen Kontext des Angebots einer Spielmanipulation durch Sportakteure und deren Nachfrage durch wettende Vorteilsgeber anzupassen.

Im Bemühen um eine solche angebotsbezogene Spezifizierung wird andernorts<sup>211</sup> der vom Sportakteur erwartete Nutzen einer eigens durchgeführten Manipulation lediglich mit dem Produkt aus der Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen und unentdeckten Manipulation und der Summe der hierfür erhaltenen Bestechungsprämie beschrieben (qG). Auf der gegenüberliegenden Kostenseite sei das Produkt aus der Wahrscheinlichkeit einer Aufdeckung der Manipulation und der dann zu erwartenden Strafe (z.B. Bußgeld plus lebenslange Sperre und Verdienstausschluss) (pF) mit dem Geldwert eines sportinternen Reputationsverlusts infolge der Schlechtleistung (V[R]) und dem Geldwert der durch die bloße Teilnahme an einer

---

209 Vgl. *Maennig* Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263 (274 f.); *Andreff* Systems 2017, 5(1), 12, S. 6 f.; auch *Adams/Rock* ZfWG 2010, 381 (384 f.).

210 *Maennig* Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263 (275).

211 *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (157 f.); ähnlich *Rebeggiani/Rebeggiani*, in: Haberfeld/Sheehan (Hrsg.), Match-fixing, 2013, S. 157 (164 ff.); grundlegend zu diesem Ansatz auch *Ehrlich* Journal of Economic Perspectives 10 (1) 1996, 43 (46 ff.).

betrügerischen Aktion ausgelösten moralischen Schuldgefühle ( $V[C]$ ) zu addieren. Übersteige der kalkulierte Nutzen die Kosten ( $qG > pF + V[R] + V[C]$ ), wird ein risikoneutraler Sportakteur die Möglichkeit einer Spielmanipulation wahrnehmen.

Voraussetzung hierfür sei jedoch eine entsprechende Nachfrage, die ihrerseits durch Kosten-Nutzen-Kalkulationen der an einer Manipulation interessierten Vorteilsgeber entstehen soll. Im Fall intendierter Wettplatzierungen habe der mit Sicherheit zu erwartende Gewinn aus den manipulationsbezogenen Wetten ( $G[f]$ ) die Summe aus aufzuwendenden Bestechungsprämien ( $B$ ),<sup>212</sup> den möglichen sonstigen Kosten der Manipulationsorganisation etwa zur Erlangung von Zugang zum Sportakteur ( $C[F]$ ), den insgesamt getätigten Wetteinsätzen ( $M[F]$ ) sowie den in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit einzuschätzenden Kosten einer Sanktion infolge einer aufgedeckten Manipulationsabsprache ( $q \times C[S]$ ) zu übertreffen:  $G(f) > (B + C[F] + M[F] + q \times C[S])$ .<sup>213</sup> Trete dies ein, bildeten sich begegnende Angebot und Nachfrage einen Markt, der beständig eine bestimmte Anzahl an manipulierten Spielen produziere. Im Sinne einer Wechselwirkung beeinflusse dieser Match Fixing-Markt die Funktionsweise des von den Vorteilsgebern anschließend genutzten Sportwettenmarkts genauso wie er umgekehrt selbst von dieser beeinflusst werde. Denn die Einbindung manipulierter Spiele verändere die normale Gewinnverteilung des Sportwettenmarkts zu Gunsten der Vorteilsgeber und animiere und befähige sie zu zunehmenden Investitionen in Manipulationsabsprachen, was wiederum eine Erhöhung des Angebots von Manipulationen durch Sportakteure auslösen könne.<sup>214</sup> Gerade wettbezogene Manipulationen erklären sich diesem Ansatz zufolge also als Produkt zweier im Ergebnis übereinstimmender rationaler Wahlentscheidungen von Sportakteuren und außenstehenden Vorteilsgebern, deren Determinanten vor dem Hintergrund der Mechanismen zweier interagierender Märkte zu analysieren sind.

Bei Übertragung der Formel auf die Nachfrage eines sportintern motivierten Vorteilsgebers nach Manipulationen wären deren Variablen zu modifizieren. Der etwa von einem bestechenden Vereinsfunktionär erwartete Nettonutzen besteht nicht primär aus persönlichen pekuniären Vorteilen,

---

212 Diese kann je nach Form der Manipulation und je nach Alter, Spielklasse und Position des bestochenen Sportakteurs sehr unterschiedlich ausfallen, vgl. ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part II, S. 33.

213 *Andreff Systems* 2017, 5(1), 12, S. 11.

214 Vgl. *Andreff Systems* 2017, 5(1), 12, S. 8 ff.; ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part II, S. 44, 54f.



sondern setzt sich aus dem antizipierten Prestigegewinn des Vereins durch einen bestimmten sportlichen Erfolg und den vielfältigen wirtschaftlichen Vorteilen eines Turniersiegs, einer Qualifikation für den internationalen Wettbewerb oder eines Klassenerhalts für den Verein zusammen. Mitunter kann mit der Erreichung der sportlichen Ziele auch die eigene berufliche Situation verknüpft sein. Abzuwägen ist dieser Nutzen gegen die im Falle der Aufdeckung gezahlter Manipulationsprämien an Schiedsrichter oder gegnerische Spieler drohenden verbandsrechtlichen Sanktionen, die die persönliche Berufslaufbahn des Funktionärs im Sport beenden und den Verein im sportlichen Wettbewerb, aber auch in der Gunst der Anhänger langfristig zurückwerfen können. Tatsächlich konzentrieren sich die ökonomischen Ansätze aber stark auf die Erklärung wettbezogener Manipulationen und blenden sportintern motivierte Bestechungszahlungen überwiegend aus, sei es wegen der Vermutung ihrer geringeren praktischen Relevanz oder einer stärker emotionsgetragenen Entscheidungsfindung.

b) Theoretische Ableitungen für die Manipulationsanfälligkeit bestimmter Sportarten und empirische Belege

Aus den benannten theoretischen Einflussfaktoren eines ökonomischen Modells lassen sich für den Bereich des wettbezogenen Match Fixing in zwei Schritten sportart- und täterspezifische Risikoprofile erstellen. Zunächst sind die beidseitigen Abwägungsvariablen in generell manipulationsbegünstigende Umstände des Sports zu übersetzen, ehe deren Schnittmenge ermittelt und mit den realen Eigenarten konkreter Sportarten abgeglichen werden kann. Wie gesehen hängt die Höhe der Bestechungsprämie von den unentdeckt realisierbaren Wettgewinnen des Vorteilsgebers ab und verlangt daher einen liquiden Wettmarkt gerade hinsichtlich des manipulierten Wettbewerbselements. Die Wahrscheinlichkeit des Erhalts der oftmals an die Herbeiführung des verabredeten Manipulationserfolgs gekoppelten Prämie dürfte in Einzelsportarten höher ausfallen als in komplexen Teamsportarten bzw. von solchen Schieds- und Wertungsrichtern höher angesetzt werden, die über großen Einfluss auf Verlauf und Ausgang eines Wettbewerbs verfügen.<sup>215</sup>

Auf der anderen Seite ist der protektive Faktor des Risikos eines infolge einer langjährigen Sperre erlittenen Einkommenswegfalls bei Akteuren

---

215 Adams/Rock ZfWG 2010, 381 (384f.); Forrest/McHale/McAuley International Journal of Sport Finance 2008, 156 (162).

schwächer ausgeprägt, die entweder in weniger populären Sportarten oder unteren Ligen einen geringeren Verdienst vorzuweisen haben oder bereits am Ende ihrer Karriere stehen.<sup>216</sup> Zudem ist er mit der Wahrscheinlichkeit einer Aufdeckung der Manipulation verbunden, die mangels starker öffentlicher Aufmerksamkeit ebenfalls in unterklassigen Wettbewerben, aber auch im Spitzensport zumindest dort als gering eingeschätzt werden dürfte, wo die Reduzierung des Einsatzes bisweilen auch als akzeptierte sportinterne Taktik eingesetzt wird und nicht zwangsläufig einen Manipulationsverdacht erregt.<sup>217</sup> Der gefürchtete sportliche Reputationsverlust infolge durch Schlechtleistung provozierte Niederlagen ist etwa in für den Tabellenstand irrelevanten Spielen am Ende einer Saison reduziert.<sup>218</sup> Für Einzelsportler, deren Schlechtleistung zudem keine Rechtfertigungslast gegenüber enttäuschten Teamkameraden begründet, gilt dies insbesondere für Niederlagen bei kleineren Turnieren. Schließlich ist die moralische Hemmschwelle vor der Verwicklung in eine betrugsnahe Manipulation in solchen sportlichen Wettbewerben herabgesetzt, in denen sich manipulative Einwirkungen zu Wettzwecken ohne Bestimmung des letztlich siegreichen Teilnehmers – durch Spot Fixing oder Point Shaving – umsetzen lassen. In manchen Sportarten kann auch die Orientierung an einer durch Verbandsoffizielle vorgelebten „Korruptionskultur“ grundsätzliche moralische Bedenken zerstreuen.<sup>219</sup>

In der Gesamtschau dieser Ableitungen zeigt sich, dass sich manipulationsbegünstigende Faktoren in gewissem Umfang im Sinne einer systemimmanenten Manipulationsprävention gegenseitig aufheben. Wettmärkte versprechen die höchste Liquidität in weltweit beachteten Turnieren des Spitzensports wie Fußball-Weltmeisterschaften oder Grand-Slam-Turnieren im Tennis, in denen die unter dem Brennglas des öffentlichen Interesses agierenden Protagonisten ihre sportliche Reputation und ihre hervorragenden Verdienstaussichten aber kaum für eine Bestechungsprämie auf Spiel setzen dürften.<sup>220</sup> Umgekehrt erschwert es ein geringes Gesamtvolu-

---

216 *Maennig* Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263 (276); *Adams/Rock* ZfWG 2010, 381 (385); *Spapens/Olfers* European Journal of Crime, Criminal Law and criminal Justice 2015, 333 (352).

217 *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (162).

218 Interpol/IOC (Hrsg.) Handbook, S. 19.; *Rebeggiani/Rebeggiani*, in: Haberfeld/Sheehan (Hrsg.), Match-fixing, 2013, S. 157 (164).

219 ICSS/Sorbonne (Hrsg.) Part II, S. 23, 35.

220 Vgl. *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (162); *Rebeggiani/Rebeggiani*, in: Haberfeld/Sheehan (Hrsg.), Match-fixing, 2013, S. 157 (169 f.).

men an Wetten, in einkommensschwächeren unteren Ligen oder über Ereigniswetten größere Einsätze auf manipulierte Spiele bzw. bloßes Spot Fixing zu platzieren, ohne Aufsehen zu erregen. Auch die in mehrerer Hinsicht manipulationsgeeigneteren Einzelsportarten werden mit Ausnahme des Tennis von kleineren Wettmärkten flankiert. Außerdem sind die Athleten hier häufig wirtschaftlich auf gute Ergebnisse und vordere Ranglistenplätze angewiesen, die durch absichtliche Schlechtleistungen verhindert würden.

Dennoch lassen sich in bestimmten sportlichen Wettbewerben auch Schnittmengen ausmachen, in denen sich nutzensteigernde und kosten-senkende Faktoren überlagern und die auf Grundlage des ökonomischen Ansatzes als besonders anfällig für Manipulationen gelten müssen. Eine Kombination aus einem angebotsreichen und umsatzstarken Wettmarkt, gering verdienenden Sportakteuren und vergleichsweise einfach zu bewerkstellenden Manipulationen des Spielverlaufs ohne die moralisch problematische Beeinflussung des Siegers findet sich etwa im amerikanischen College Basketball.<sup>221</sup> Das landesweite Finalturnier der Universitäten wird jährlich von Millionen Menschen verfolgt, zieht eine große Anzahl an Wetten an und wird von Studenten bestritten, die über ihr Stipendium hinaus keine wirtschaftlichen Vorteile aus ihrer sportlichen Tätigkeit generieren dürfen. Die Popularität angebotener Wetten auf die Unterbietung einer bestimmten festgesetzten Spanne zwischen den Punktzahlen im Endergebnis ermöglicht es auch klar favorisierten Teams, Bestechungsprämien für den durch absichtliche Nachlässigkeit in der Schlussphase herbeigeführten Manipulationserfolg einzustreichen (Point Shaving), ohne ihre Turnierziele zu opfern. Eine ähnliche Kreuzung manipulationsbegünstigender Parameter wird im Cricket und Rugby identifiziert.<sup>222</sup>

Die Einzelsportarten immanenten Risikofaktoren können sich am ehesten im Tennis ausprägen. Spielern außerhalb der Top 100 der Weltrangliste fällt es schwer, ihre hohen Reisekosten und Personalausgaben für Trainer und Physiotherapeuten durch eingespielte Turnierpreisgelder auszugleichen.<sup>223</sup> Gerade ältere Spieler mit nur noch geringen Aussichten auf den Sprung in die lukrativen Regionen der Weltrangliste könnten den

---

221 *Maennig* Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263 (276).

222 *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (163 f.).

223 *S. Lewis/Wilkinson/Henzelin* Integrity in Tennis, S. 18; anlässlich der jüngsten Berichte über einen neuen Wettskandal im Tennis *Kleffmann* Doppelfehler im System, Sueddeutsche.de vom 27.12.2019, [www.sueddeutsche.de/sport/tennis-betrug-koepfer-itf-1.4736915](http://www.sueddeutsche.de/sport/tennis-betrug-koepfer-itf-1.4736915).

Nutzen einer Manipulationsprämie höher einschätzen als den Verlust einzelner Preisgelder und Reputation und infolgedessen ihre Spiele bei renommierten und viel bewetteten Turnieren unter Ausnutzung schwankender Quoten bei Live-Wetten absichtlich verlieren.

Im populären Fußball hat das rasante Wachstum von Sportwetten gerade in Europa inzwischen für liquide Wettmärkte selbst in unteren Ligen gesorgt.<sup>224</sup> Nach Einschätzung asiatischer Wettagenten lassen sich auf ein Spiel der zweiten belgischen Liga Wetten in Höhe von 300.000 Euro platzieren, ohne Aufmerksamkeit zu erregen.<sup>225</sup> Für dort aktive Spieler ist auf der Kostenseite einer Manipulation lediglich die geringe Wahrscheinlichkeit eines ohnehin schmaleren Verdienstaustauschs und gerade in für den Tabellenstand bedeutungslosen Spielen ein minimaler öffentlicher Reputationsverlust infolge der Niederlage zu verbuchen. Von den Top-Ligen erscheinen diejenigen gefährdet, die zum einen ein auch landestypisch hohes Wetttaufkommen anziehen, zum anderen manch wirtschaftlich unseriös geführten Verein enthalten, bei dem es immer wieder zu ausstehenden Gehaltszahlungen an die Spieler kommt. Außerdem müssen in sämtlichen Top-Ligen die Schiedsrichter in den Fokus genommen werden, die über großen Einfluss auf Verlauf und Resultat eines Spiels, gleichzeitig aber über ein vergleichsweise geringes Einkommen verfügen.

Empirische Belege dieser abgeleiteten Gefährdungspotenziale lassen sich nur bedingt aus bekannt gewordenen Manipulationsfällen gewinnen, da die wichtige Variable einer geringen Entdeckungswahrscheinlichkeit gerade in den potenziell anfälligen Sportarten auf ein ausgeprägtes Dunkelfeld hindeutet. Dunkelfeldforschung wird bisher aber nur vereinzelt betrieben und lässt sich kaum sportartübergreifend vergleichen. Im Rahmen dieser Einschränkung stützen Hellfeldübersichten und einzelne Studien die abgeleiteten sportart- und situationsgebundenen Integritätsrisiken aber durchaus.

Tatsächlich verzeichnet der amerikanische College-Basketball bereits seit Jahrzehnten eine große Anzahl an Manipulationsfällen.<sup>226</sup> Eine dominante Rolle spielt dabei offensichtlich die Manipulationsform des Point Shaving durch ein favorisiertes Team, die einer Studie zufolge in immerhin 500 der insgesamt 44.000 analysierten Spielen auftrat.<sup>227</sup> Im Tennis nähren Anschuldigungen von ehemaligen Spielern seit geraumer Zeit den Verdacht

---

224 *Forrest/McHale/McAuley* International Journal of Sport Finance 2008, 156 (163).

225 *Forrest/McHale* Journal of Management Mathematics 2019, 1 (2).

226 S. bereits oben unter Teil 2 A. II. 5. a).

227 *Wolfers* American Economy Review 96, 279 ff.

großflächiger Spielmanipulation gerade durch im hinteren Bereich der Weltrangliste platzierte Spieler.<sup>228</sup> Dieser scheint nun durch eine internationale Ermittlung über wettbezogene Spielmanipulationen im Tennis erhärtet zu werden, über die erstmals im Dezember 2019 berichtet wurde und in die weltweit ca. 135 Tennisspieler involviert sein sollen.<sup>229</sup> Detaillierte Ergebnisse wurden diesbezüglich jedoch noch nicht verkündet. Von den 1.391 Spielen, die der Tennis Integrity Unit im Zeitraum 2009 bis 2017 von Wettanbietern, Spielern oder anderen Beteiligten als verdächtig gemeldet wurden, betrafen 78 % das mittlere und untere Leistungsniveau der ATP-Challenger- bzw. ITF-Turniere, an denen hauptsächlich Spieler jenseits der Top 100 der Weltrangliste teilnehmen.<sup>230</sup> Und im Fußball beziehen sich die Meldungen über Spielmanipulationen überwiegend auf untere oder wenig lukrative europäische Ligen,<sup>231</sup> wobei sich hier – wie auch in anderen Sportarten – eine erhöhte Anfälligkeit solcher Spiele belegen lässt, in denen die Bedeutung eines Erfolges für die Kontrahenten aufgrund einer übergeordneten Tabellen- oder Wettbewerbssituation stark ungleich verteilt ist.<sup>232</sup> Eine Datenbank, die mit biografischen Informationen über in erwiesene Manipulationsfälle verwickelte Spieler gespeist wird, lässt eine starke Überrepräsentation von mindestens 30 Jahre alten

---

228 S. die Aussagen des ehemaligen Tennisprofis *Daniel Köllerer* im Interview mit *Die Welt* vom 29.1.2016, [www.welt.de/sport/tennis/article151317449/Sie-boten-mir-50-000-Dollar-fuer-eine-Niederlage.html](http://www.welt.de/sport/tennis/article151317449/Sie-boten-mir-50-000-Dollar-fuer-eine-Niederlage.html).

229 *Naber* Wettskandal im Tennis weitet sich aus, *Die Welt Online* vom 15.12.2019, [www.welt.de/vermischtes/article204340410/Wettskandal-im-Tennis-Ermittlungs-verfahren-gegen-deutschen-Spieler.html](http://www.welt.de/vermischtes/article204340410/Wettskandal-im-Tennis-Ermittlungs-verfahren-gegen-deutschen-Spieler.html).

230 S. *Lewis/Wilkinson/Henzelin* Integrity in Tennis, S. 23 f. Diese Verteilung wurde auch in qualitativen Interviews mit Spielern bestätigt, ebd., S. 39. Zu den systemischen Ursachen einer problematischen Preisgeldstruktur und der Schaffung diverser Wettmöglichkeiten bei kleinen Provinzturnieren *Kleffmann* Doppelfehler im System, *Sueddeutsche.de* vom 27.12.2019, [www.sueddeutsche.de/sport/tennis-betrug-koepfer-itf-1.4736915](http://www.sueddeutsche.de/sport/tennis-betrug-koepfer-itf-1.4736915).

231 Die nachweisbare Anfälligkeit der zweiten niederländischen Fußballliga auf die Kumulation der beschriebenen Risikofaktoren zurückführend *Spapens/Olfers* European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 2015, 333 (352).

232 Zu länderübergreifenden Belegen für das erhöhte Manipulationsrisiko bei am letzten Spieltag einer Saison ausgetragenen Fußballspielen zwischen einem absteigsbedrohten und einem im gesicherten Tabellenmittelfeld platzierten Team *Elaad/Krumer/Kantor* Journal of Law, Economics, and Organization 34 (2018), 364 ff.; für vergleichbare Konstellationen im Sumoringen *Duggan/Levitt* American Economic Review 92 (5), 1594 ff. bzw. im Tennis *Jetter/Walker* Southern Economic Journal 84 (1), 155 ff.

Spielern erkennen, die dem Ende ihrer Karrieren entgegenblicken.<sup>233</sup> Und eine Umfrage unter Fußballprofis aus ost- und südosteuropäischen Ligen bestätigt überdies das vermutete überproportionale Zusammenfallen von empfangenen Kontaktaufnahmen zwecks Match Fixing und ausstehenden Gehaltszahlungen.<sup>234</sup>

Lassen sich in den Realitäten des Sports also durchaus Entsprechungen zu den theoretisch abgeleiteten Gefährdungspotenzialen finden, aus denen zumindest empirische Indizien für die Aussagekraft des ökonomischen Erklärungsansatzes gezogen werden können, verbleiben auf der anderen Seite Fallgestaltungen, die sich dessen Modell entziehen. So ist etwa die mehrfach zu konstatierende Verwicklung angesehenen und finanziell abgesicherter Nationalspieler (der italienische Fußballnationalspieler *Stefano Mauri*, der französische Handballstar *Nikola Karabatic*, der indische Volksheld *Salman Butt*) in Spielmanipulationen mit der Annahme einer handlungsleitenden rationalen Abwägung auf Basis der beschriebenen Faktoren kaum in Einklang zu bringen.

### c) Grenzen und Potenziale

Bereits eine nur eingeschränkt mögliche empirische Überprüfung offenbart die Grenzen und Potenziale einer auf die Wettbewerbskorruption im Sport angepassten ökonomischen Devianztheorie. Sie eignet sich nicht zur umfassenden Erklärung korruptiver Absprachen von Spielmanipulationen. Ihre Grundannahme, die den Menschen als einen sich beständig durch rationales Wahlhandeln auszeichnenden homo oeconomicus begreift, ist bereits für viele Lebensbereiche in Zweifel gezogen worden<sup>235</sup> und begegnet auch bei ihrer Anwendung auf Match Fixing Bedenken. Dies gilt zuvörderst für sportintern motivierte Manipulationsabreden, die häufig emotionalen Triebfedern entspringen dürften. Doch auch im Umfeld von Sportwetten wird die Entscheidung zur Initiierung oder Begehung einer Manipulation in einer erheblichen Anzahl von Fällen weniger einer freien Kosten-Nutzen-Abwägung als vielmehr inneren und äußeren Zwängen fol-

---

233 Hill Trends in Organized Crime 2015, 212 (222 ff.).

234 FIFPro (Hrsg.) Black Book, S. 129 f. In einer Umfrage unter Fußball- und Basketballspielern in Litauen gaben 13 % der in Match Fixing verwickelten Profis ausstehende Gehaltszahlungen als Motiv an, s. *Trumpyete*, in: Amnesty International (Hrsg.), Corruption Report, 2016, S. 250 (252).

235 Kunz/Singelstein Kriminologie § 12 Rn. 31 ff.; zur Kritik am Ansatz des Rational Choice im spezifisch strafrechtlichen Kontext s. unten Teil 3 C. I. 1. a) bb).

gen.<sup>236</sup> Diese können in Gestalt pathologischer Belastungen wie Spielsucht<sup>237</sup> oder Allmachtsfantasien<sup>238</sup> auftreten oder in Nötigungen von Sportakteuren durch kriminelle Hintermänner bestehen. So gibt unter befragten Fußballprofis aus Osteuropa ein signifikant erhöhter Anteil derjenigen, die von Ansprachen durch Manipulatoren berichten, ebenfalls an, bereits einmal Opfer eines gewalttätigen Akts geworden zu sein.<sup>239</sup> Wenn Annäherung und Gewaltakt dabei auch nicht zusammengefallen sein müssen, legt dies doch eine gezielte Ausnutzung von Vulnerabilität und den verbreiteten Einsatz von Drohungen durch Manipulatoren nahe.

Selbst wo es hieran fehlt, reduzieren die aufgestellten Formeln komplexe Prozesse der Entscheidungsfindung und behaupten eine nicht einlösbar Klarheit. Die Schlussfolgerung aus der Bewertung von Nutzen und Kosten ist in hohem Maße abhängig von individuellen moralischen Einstellungen, die durch kulturabhängige Korruptionsverständnisse und sportart-spezifische Wertvorstellungen zu disparat für die Integration in eine allgemeine Formel ausfallen.<sup>240</sup> Inwiefern die beständige Manipulationsanfälligkeit einzelner Wettbewerbe einer Sportart nicht auch Ausfluss einer dort über Jahrzehnte etablierten Relativierung des Fair Play- bzw. Leistungsprinzips sein könnte, die durch eine korruptionsbelastete Verbands-ebene toleriert und indirekt inspiriert wird, ließe sich etwa eher unter Rückgriff auf Anomie- bzw. Subkulturtheorien beurteilen.<sup>241</sup> Die Bedeutung äußerer Strukturen und kultureller Normen drückt sich auch in der Beobachtung aus, wonach Fußballspiele zwischen einem Abstiegskandidaten und einem Team aus dem gesicherten Mittelfeld am Ende einer Saison

---

236 So wohl auch *Sinner* FS Neumann, 2017, S. 1229 (1240 f.).

237 Die zur Kombination von Risikofaktoren führen kann, indem sie finanzielle Notlagen auslösen und Kontakte in die Wettszene vermitteln kann, vgl. *Spapens/Olfers* European Journal of Crime, Criminal Law and criminal Justice 2015, 333 (352 f.).

238 Solche lassen sich beispielsweise *Ante Sapina* attestieren, der sich gegenüber den Wettanbietern für überlegen hielt und sich auch durch eine erste strafgerichtliche Verurteilung nicht von weiteren Manipulationen abhalten ließ.

239 FIFPro (Hrsg.) Black Book, S. 132.

240 Zur grundsätzlichen Bedeutung kultureller Normen als Bestimmungsfaktor für Korruption *Fisman/Miguel* Journal of Political Economy 115 (2007), 1020 ff.

241 Ein Erklärungsansatz auf Basis der Anomietheorie verfolgt *Häublein* Korruption, S. 187 ff., die Indikatoren zunehmender Anomie im Profifußball in einer abgeschwächten Bedeutung des kollektiven Fair Play und der Überbetonung der Zweckrationalität des Spielcharakters ausmacht; zur Subkulturtheorie grundlegend *Sutherland* White Collar; diese durchaus überzeugend auf Korruption im italienischen Fußball anwendend *Di Ronco/Lavorgna* Trends in Organized Crime 2015, 176 (190).

gerade in solchen Ländern mit einer signifikant erhöhten Wahrscheinlichkeit vom Abstiegs kandidaten gewonnen werden, denen auf dem Korruptionsindex von Transparency International höhere Werte zugeordnet werden.<sup>242</sup> Und angesichts der für die Sportakteure gerade in solchen tabellarisch bedeutungslosen Spielen auf den ersten Blick unklaren Opfer einer Manipulation sowohl unter den sportlichen Konkurrenten als auch auf dem anonymen Wettmarkt erscheint auch eine Analyse des handlungsleitenden Einflusses von Neutralisationstechniken gewinnbringend.<sup>243</sup>

Greift das ökonomische Modell demnach im Hinblick auf den Anspruch einer alleinigen Erklärung von Match Fixing zu kurz, trägt es doch zum Verständnis des Zusammenhangs zwischen individuellen Motivlagen und institutionellen Rahmenbedingungen bei. Sein Wert liegt in der Benennung wirksamer Anreize und Hemmnisse und des Ausweises besonderer Gefahrenlagen infolge des Zusammentreffens manipulationsbegünstigender Faktoren. Der in Angebot und Nachfrage differenzierende, marktbezogene Ansatz erweitert dabei den auf die Sportakteure beschränkten Blick auf Spielmanipulationen um die notwendige Perspektive der Vorteilsgeber und deren Prägung durch die Mechanismen des Sportwettmarkts. Wenngleich die beschriebenen Unzulänglichkeiten des Ansatzes in der Erklärung manipulativen Verhaltens umgekehrt von auf seiner Basis entwickelten Präventionsmaßnahmen wohl keine breitflächig effektive Verhaltenssteuerung erwarten lassen, können Vorkehrungen von Sportverbänden und Wettanbietern doch zumindest zielgerichteter entwickelt und in bestimmten Sportarten auf bestimmte Risikofaktoren angepasst werden. So kann etwa bei von großem öffentlichen Interesse begleiteten Wettbewerben, die den Protagonisten geringe Verdienstchancen, dafür aber die Möglichkeit zu Verlaufsmanipulationen ohne befürchtete Reputations- oder Preisgeldverluste verschaffen, eine Sensibilisierung der Akteure durch die Sport- oder Ligaverbände und eine enge Kontrolle der Wettbewegungen seitens der Wettanbieter erfolgen.

---

242 *Elaad/Grumer/Kantor* Journal of Law, Economics and Organization 34 (2018), 364 (367 ff.).

243 Grundlegend zu Neutralisationstechniken in der Kriminologie *Sykes/Matza*, in: Sack/König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 1979, S. 360 ff.



#### IV. Ausmaß des Match Fixing

Die Vervielfältigung von Anreizen und Tatgelegenheiten infolge der geschilderten Entwicklungen des Sportwettenmarkts und der Kommerzialisierung des Sports lässt einen starken Zuwachs und ein insgesamt beträchtliches Ausmaß bestechungsbedingter Wettkampfmanipulationen im Sport vermuten. Die in den vergangenen Jahren spürbar gesteigerte Frequenz an Medienberichten über bekannt gewordene Manipulationsfälle im Sport scheint diese Vermutung vordergründig zu bestätigen.<sup>244</sup> Allerdings lässt sich die verstärkte mediale und auch wissenschaftliche Rezeption entsprechender Fälle auch mit einem verbesserten Zugang zu einschlägigen Informationen über neue Kommunikations- und Archivierungstechnologien und einer thematischen Sensibilisierung der Öffentlichkeit erklären.<sup>245</sup> Demzufolge bezöge sich die öffentliche Wahrnehmung eines grassierenden Problems nur auf ein erweitertes Hellfeld, das keine verlässlichen Aussagen über die tatsächliche Entwicklung und Prävalenz der hier untersuchten Manipulationsformen zulässt.

##### 1. Methodische Probleme einer Quantifizierung

Verschiedene Gründe erschweren derartige Aussagen zum Ausmaß des Match Fixing. Schon die Quantifizierung des Hellfeldes, das sich auf von Sportverbänden oder staatlichen Behörden aufgedeckte und sanktionierte Manipulationsfälle erstreckt, erscheint in Ermangelung einer für deren zentrale Erfassung zuständigen Institution und angesichts divergierender Korruptionsverständnisse, die sich in unterschiedlichen Anwendungsbereichen von Verbandsregelwerken und nationalen Strafrechtsordnungen niederschlagen, problematisch. Schwerer wiegt jedoch, dass ein naturbedingtes Merkmal erfolgreicher Korruption darin besteht, unentdeckt zu bleiben. In allen Bereichen ihres Auftretens ist daher von einem imposanten Dunkelfeld auszugehen. In Deutschland wird der Anteil der im Verborgene-

---

244 Vgl. zum Umfang einschlägiger Berichterstattung in den Printmedien und der dort zu beobachtenden extremen Darstellung von Manipulationsfällen ohne Hinweis auf die schwierig zu erfassende tatsächliche Verbreitung s. *Kalb/Herrmann/Emrich*, in: Emrich/Pierdzioch/Pitsch (Hrsg.), *Falsches Spiel*, 2015, S. 109 ff.

245 *Maennig* Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004), 263 (270); *Heilemann* Bestechlichkeit, S. 97; *Feltes*, in: Haberfeld/Sheehan (Hrsg.), *Match-fixing*, 2013, S. 15 (26).

nen bleibenden Korruptionsdelikte auf 95 % geschätzt.<sup>246</sup> Sofern sich das auch nur annähernd auf die hier untersuchten Korruptionsformen im Sport übertragen lässt, stellen deren aufgedeckte und hier teilweise beschriebene Fälle nur die sichtbare Spitze eines Eisbergs dar.

Eine infolgedessen notwendige Untersuchung des spezifischen Dunkelfeldes sieht sich jedoch besonderen methodischen Schwierigkeiten ausgesetzt. Eine teilnehmende Beobachtung etwa erscheint angesichts der äußerlich kaum wahrnehmbaren manipulativen Einwirkungen durch punktuelle Schlechtleistungen im Wettbewerb wenig aufschlussreich. Und in dessen Anschluss geführte Interviews mit potenziell manipulierenden Protagonisten bergen aufgrund der hohen sozialen Kosten die Gefahr von Verzerrungen durch ein angepasstes Aussageverhalten.<sup>247</sup> Zu deren Verhinderung können zwar Anonymisierungstechniken in groß angelegten Online-Umfragen beitragen, bei denen kontaktierte Sportakteure zur Teilnahme unter Verwendung der Randomized Response Technik (RRT) gebeten werden.<sup>248</sup> Solche Befragungen sind in ihrer Aussagekraft jedoch von einem kaum zu kontrollierenden repräsentativen Rücklauf an Antworten abhängig. Außerdem werden sie zumeist nur innerhalb einer Sportart, häufig sogar noch regional eingegrenzt durchgeführt und nicht detailliert nach Form und Motiv der Manipulation unterschieden. Sie liefern daher nur sektorale und undifferenzierte Werte über die Prävalenz von Match Fixing. Ein weiterer Ansatz könnte in der Identifizierung ungewöhnlicher Spielereignisse und auffälliger Schlechtleistungen mittels der statistischen Auswertung der gerade im Spitzensport vielfältig erhobenen Leistungsdaten liegen. Diese vermerken zwar, wann ein Sportakteur in bestimmten messbaren Kategorien hinter seinen durchschnittlich erzielten Werten und der dementsprechend zu erwartenden Leistung zurückbleibt. Allerdings besteht der Reiz des Sports oftmals gerade im Eintritt des Unerwarteten und der Abhängigkeit des grundsätzlichen individuellen Leistungsvermögens von der Tagesform und der Taktik und Leistung des Gegners, so dass

---

246 *Bannenberg/Schauensteiner* Korruption, S. 40, weiterhin *Wabnitz/Janovsky/Schmitt/Bannenberg* 13. Kapitel Rn. 22; Bundeskriminalamt (Hrsg.) *Bundeslagebild Korruption 2018*, S. 23; *Fischer StGB* vor § 298 Rn. 4.

247 *Pitsch/Emrich/Pierdzioch*, in: *Emrich/Pierdzioch/Pitsch* (Hrsg.), *Falsches Spiel*, 2015, S. 157 (159).

248 Wie etwa in der Studie über Match Fixing im deutschen Amateurfußball von *Pitsch/Emrich/Pierdzioch*, in: *Emrich/Pierdzioch/Pitsch* (Hrsg.), *Falsches Spiel*, 2015, S. 157 ff.; für Match Fixing in den Niederlanden *Spapens/Olfers* *European Journal of Crime, Criminal Law and criminal Justice* 2015, 333 (344 ff.).

die isolierte Betrachtung auffälliger Sportdaten keinerlei Rückschlüsse auf manipulative Zwecke erlaubt.<sup>249</sup>

Dies hat zur Folge, dass die empirischen Belege für die vermuteten immensen Zuwachsraten und Ausmaße gerade des wettbedingten Match Fixing selbst in der wissenschaftlichen Literatur überwiegend in Form anekdotischer Evidenz durch die Aneinanderreihung bekannter Manipulationsfälle bzw. die Wiedergabe von Aussagen involvierter Akteure erbracht werden.<sup>250</sup> Auch die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu den §§ 265c, 265d StGB geladenen Experten konnten keine Zahlen zum Ausmaß der erfassten Verhaltensweisen nennen.<sup>251</sup> Vor dem Hintergrund dieser methodischen Schwierigkeiten und einer nur fragmentarischen Forschung<sup>252</sup> werden im Folgenden verfügbare Hellfelddaten und Studienergebnisse zusammengetragen, um durch die Kombination einzelner Indizien das Ausmaß sowie die sportart- und manipulationsformspezifische Verteilung zumindest fundiert abschätzen zu können.

## 2. Hellfeld

Informationen über die Anzahl aufgeklärter bestechungsbedingter Spielmanipulationen lassen sich verschiedenen Quellen entnehmen. Sofern sie einer nationalen Strafverfolgung unterliegen, geben amtliche Statistiken der Strafverfolgungsbehörden Auskunft über registrierte Verdachtsfälle. In jedem Fall verletzen manipulative Einwirkungen die Regelwerke der einzelnen Sportverbände, weswegen auf Daten über einschlägige Verurteilungen von Sportakteuren durch deren Disziplinarorgane abgestellt werden kann. Diese offenbaren allerdings selten, ob einer manipulativen Einwirkung auch eine korruptive Abrede vorausging. Das gilt schließlich auch für die Alarmmeldungen der von Wettanbietern und Sportverbänden zur Überwachung des Wettmarkts eingesetzten Analyseinstrumente, die darüber hinaus bloße Verdachtsmomente bezüglich wettbezogener Spielma-

---

249 *Forrest/McHale* Journal of Management Mathematics 2019, 1 (4 f.).

250 *Di Ronco/Lavorgna* Trends in Organized Crime 2015, 176 (177); vgl. etwa die Aufzählung von Einzelfällen bei *Heilemann* Bestechlichkeit, S. 77 ff.; *Carpenter* International Sports Law Review 12 (2), 13 ff. bzw. die Wiedergabe von Aussagen von Wettbetrügern bei *Hill* Sichere Siege.

251 Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.) Fragenkatalog zum Expertentreffen, S. 71.

252 Krit. insoweit KEA (Hrsg.) Match-Fixing, S. 11; *Spapens/Olfers* European Journal of Crime, Criminal Law and criminal Justice 2015, 333 (339).

nipulation liefern. Eine passgenaue Zuordnung von Zahlen zu den hier untersuchten Erscheinungsformen bestechungsbedingter Schlechtleistungen zu Wetzwecken bzw. sportinternen Zwecken erscheint daher schwierig.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für den Sportwettbetrug (§ 265c StGB) bzw. die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§ 265d StGB) für das Jahr 2018, in der die Tatbestände erstmals statistisch erfasst wurden, insgesamt drei registrierte Fälle und für das Folgejahr 2019 deren fünf aus.<sup>253</sup> Ein vergleichender Blick auf das Deliktsfeld Korruption ergibt für das Jahr 2019 274 Fälle für Bestechung bzw. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§§ 299 f. StGB) und insgesamt 913 Fälle für den öffentlichen Sektor (§§ 331 ff. StGB).<sup>254</sup> Ähnlich geringe Fallzahlen finden sich auch in anderen europäischen Ländern, die bereits seit längerem über spezifische Straftatbestände des Sportbetrugs oder der Sportkorruption verfügen, sei es in eigenen sportspezifischen Gesetzen wie etwa in Italien<sup>255</sup> oder ins allgemeine Strafrecht integriert wie in Frankreich<sup>256</sup> oder Spanien<sup>257</sup>. Die vor diesem Hintergrund überraschenden Ermittlungsergebnisse von Europol, die sich allein bezüglich des Manipulationskomplexes der Jahre 2009 bis 2012 im europäischen Fußball auf 425 Verdächtige und mehr als 380 manipulierte Spiele erstreckten,<sup>258</sup> weisen auf zeitweise große Einzelfälle hin, die sich statistisch entsprechend der gerichtlichen Aufarbeitung nach nationaler Zuständigkeit aufteilen und dort aufgrund der eu-

---

253 Bundeskriminalamt (Hrsg.) Polizeiliche Kriminalstatistik 2019, Jahrbuch – Band IV, S. 100.

254 Bundeskriminalamt (Hrsg.) Polizeiliche Kriminalstatistik 2019, Jahrbuch – Band IV, S. 143.

255 Gesetz Nr. 401/89 über Interventionen auf dem Gebiet des heimlichen Spiels und der heimlichen Wetten und zum Schutz ordnungsgemäßen Ablaufs sportlicher Wettkämpfe vom 13.9.1989; hierzu im Detail KEA (Hrsg.) Match-Fixing, S. 38 ff.; zu staatlichen Freisprüchen im *Calcioscommesse*-Komplex (s. Fn. 130) und der seltenen Anwendung generell *Wojdyla Causa Sport* 2014, 201 (203).

256 Einfügung des Article 445-1-1 in den code pénal durch loi n°2012-158 du 1er février 2012 visant à renforcer l'éthique du sport et des droits des sportifs, JORF n°0028 du 2 février 2012, page 1906, texte n°2.

257 Artículo 286bis 4 Código Penal als im Jahr 2010 durch das Gesetz 5/2010 eingeführte und im Jahr 2015 durch das Gesetz 1/2015 geänderte Ergänzung des allgemeinen Tatbestands der Privatkorruption in Artículo 286bis 1. Zur praktischen Bedeutungslosigkeit *Ortiz de Urbina Gimeno*, in: Kuhlen/Judlich/Gomez Martin/Ortiz de Urbina Gimeno (Hrsg.), Korruption und Strafrecht, 2018, S. 101 (103); KEA (Hrsg.) Match-Fixing, S. 35.

258 Presseerklärung von Europol vom 6.2.2013, [www.europol.europa.eu/newsroom/news/update-results-largest-football-match-fixing-investigation-in-europe](http://www.europol.europa.eu/newsroom/news/update-results-largest-football-match-fixing-investigation-in-europe).

ropaweit noch uneinheitlichen strafrechtlichen Erfassung teilweise anderen Tatbeständen zugeordnet werden.<sup>259</sup>

Eine mit Verurteilungen durch staatliche Gerichte oder verbandsinterne Spruchkörper sowie belastbaren Geständnissen von Sportakteuren gefütterte Studie gibt für den Zeitraum von 2000 bis 2010 Aufschluss über die Verteilung bewiesener Korruptionsfälle in internationalen Sportwettbewerben.<sup>260</sup> Entgegen der hier getroffenen Begriffsbestimmung werden dabei auch Dopingfälle einbezogen, auf die mit 95,6 % der insgesamt 2.089 registrierten Korruptionsfälle ein gewaltiger Anteil entfällt. Von den nur 57 Fällen erwiesener Spielmanipulation lässt sich bei 58 % ein expliziter Wettbezug feststellen. Diese finden wiederum zu 85 % in Europa oder Asien statt und beziehen sich zu 72 % auf den Fußball und innerhalb dessen überwiegend auf Wettbewerbe außerhalb der europäischen Top-Ligen. Zur Erklärung der eher geringen Zahlen des Match Fixing trägt auch die Zähleinheit von einzelnen „cases“ bei, hinter denen durchaus eine Vielzahl manipulierter Spiele stehen kann. In der deutlichen Unterlegenheit gegenüber dem Doping bilden sich wiederum die schwierigere Beweisbarkeit von Match Fixing und dessen uneinheitliche Regulierung ab.

Den genannten Quellen zu erfassten Verdachtsfällen bestechungsbedingter Wettkampfmanipulationen lassen sich nur mit Mühe aussagekräftige Anhaltspunkte und Tendenzen entnehmen. Amtliche Statistiken der Strafverfolgungsbehörden weisen zu entsprechenden Straftatbeständen kaum relevante Fallzahlen auf. Eine Auswertung der nicht erschöpfend dokumentierten Sanktionspraxis der einzelnen Sportverbände liefert für das erste Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts überschaubare Zahlen in Bezug auf Match Fixing, wobei sich der Fußball als von wettbezogenen Manipulationen besonders betroffene Sportart herausbildet.

### 3. Dunkelfeld

Erste Erkenntnisse zum Dunkelfeld zumindest wettbezogener Manipulationen können sich aus der von Wettanbietern und Sportverbänden in Kooperation mit spezialisierten Dienstleistern betriebenen Überwachung der

---

259 So wurden die aus Deutschland heraus operierenden Akteure mangels eines spezifischen Tatbestandes wegen Betrugs bzw. Beihilfe zum Betrug verurteilt. Die amtlichen Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken weisen den Wettbetrug aber nicht als relevanten Sonderfall des § 263 StGB aus.

260 *Gorse/Chadwick* Prevalence, S. 5 ff.

Sportwettenmärkte ergeben. Von Algorithmen erkannte Auffälligkeiten in der Entwicklung der weltweit verfolgten Wettquoten zu einem bestimmten sportlichen Wettbewerb lösen einen Alarm aus, der als erstes Indiz einer möglichen Manipulation von Mitarbeitern der Dienstleister zunächst auf technische Erklärungen überprüft, sodann mit Videomaterial des ausgetragenen Wettbewerbs abgeglichen und entsprechend dem dabei ermittelten Verdachtsgrad klassifiziert wird.<sup>261</sup> Die Zuordnung derartiger Berichte zum Dunkelfeld erklärt sich daraus, dass die in ihnen festgestellten Verdachtsmomente nicht ausnahmslos zur Kenntnis der Sportverbände gelangen, geschweige denn eine verbandsrechtliche oder gar strafrechtliche Verfolgung auslösen. Hinsichtlich des Ausmaßes des Match Fixing kommt den Daten allenfalls indizielle Bedeutung zu, da das Verfahren einerseits Spielmanipulationen ohne begleitende Auffälligkeiten auf dem Wettmarkt nicht erkennt, andererseits auch solche Spiele als verdächtig meldet, die sich im Anschluss nicht als manipuliert erweisen.

In einem Zeitraum von viereinhalb Jahren zwischen 2009 und 2014 schätzte die Firma Sportradar auf Basis des von ihr zur Überwachung der Wettmärkte eingesetzten Fraud-Detection-System (FDS) insgesamt 1.625 Fußballspiele als äußerst verdächtig ein, was weniger als einem Prozent der in diesem Zeitraum weltweit überwachten Spiele entspricht.<sup>262</sup> Davon waren knapp 80 % nationale Ligaspiele unterschiedlicher Länder, die sich wiederum zu 78 % auf die jeweiligen Ersten Ligen verteilten, wobei diese auch engmaschiger kontrolliert wurden als untere Ligen.<sup>263</sup> Viele Alarmmeldungen verzeichnen die Überwachungssysteme auch bei Tennisspielen.<sup>264</sup> Diese summierten sich im Zeitraum 2009 bis 2017 auf 1.046, wobei ein nahezu kontinuierlicher jährlicher Anstieg von 43 bzw. 69 Meldungen in den Jahren 2009 und 2010 bis hin zu 291 und 256 Meldungen in den

---

261 Ausführlich zu diesem mehrstufigen Prozess bei der Firma Sportradar *Forrest/McHale* Journal of Management Mathematics 2019, 1 (15) sowie später unter Teil 3 C. II. 1. a) aa) (2).

262 *Van Rompuy* Spielmanipulationen, S. 25; bestätigt auch von *Forrest/McHale* Journal of Management Mathematics 2019, 1 (15), denen zufolge Sportradar in einem nicht näher benannten Jahr von 45.569 überwachten Fußballspielen am Ende der mehrstufigen Kontrolle 291 Spiele (0,64 %) als höchstverdächtig klassifizierte.

263 *Van Rompuy* Spielmanipulationen, S. 27.

264 Nach Angaben der International Betting Integrity Association (ESSA), der über 40 lizenzierte Wettanbieter angehören, entfielen im Jahr 2018 gar die meisten an die Sportverbände weitergereichten Alarmmeldungen auf Tennis, s. ESSA (Hrsg.) Annual Integrity Report 2018, <https://ibia.bet/wp-content/uploads/2019/05/ESSA-2018-Annual-Integrity-Report.pdf>.

Jahren 2016 und 2017 zu beobachten ist.<sup>265</sup> Zusätzlich erhielt die Tennis Integrity Union im gleichen Zeitraum 345 Meldungen von Spielern, Trainern, Journalisten oder anderen Beteiligten mit Informationen aus erster Hand über Spielmanipulationen. Zusammengenommen bezogen sich diese Alarmmeldungen zu 78 % – ein deutlich überrepräsentativer Wert gemessen an ihrem Anteil an allen ausgetragenen Spielen – auf Turniere der mittleren (ATP-Challenger-Turniere) und niedrigen Kategorie (ITF-Turniere) mit einer stärkeren Belastung der Herrenkonkurrenzen. Im Jahr 2017 fiel je eine Alarmmeldung auf 165 bewetzbare Herrenspiele und 557 bewetzbare Damenspiele, was einem Gesamtanteil manipulationsverdächtiger Spiele von 0,4 % entspricht.<sup>266</sup> Die Alarmmeldungen trugen im genannten Zeitraum zu insgesamt 58 erfolgreichen Disziplinarverfahren gegen Profispieler bei.<sup>267</sup>

Die Betroffenheit des Fußballs bildet sich demnach auch in den Alarmmeldungen der Wettmarktüberwachung ab, die vergleichbare jährliche Gesamtwerte bei ansteigender Entwicklung mittlerweile aber auch im Tennis ausweisen. Die absoluten Zahlen der auf diese Weise als manipulationsverdächtig ausgewiesenen Spiele wirken in beiden Sportarten beträchtlich, relativieren sich jedoch im Hinblick auf die enorme Gesamtzahl tagtäglich und weltweit ausgetragener Spiele. Mehr als ein Hinweis auf von wettbezogenem Match Fixing besonders belastete Sportarten, eine grobe Schätzung bezüglich des Ausmaßes und ein Indiz für die Vermutung seines Anstiegs lassen sich aus den Alarmmeldungen angesichts ihrer eingeschränkten Aussagekraft nicht ableiten. Für die Prävalenz des nicht-wettbezogenen Match Fixing ergeben sich hieraus keine Schlüsse.

Wie erwähnt erscheinen daher anonyme Befragungen von Sportakteuren trotz der Schwierigkeit ihrer sportartübergreifenden Durchführung und eines möglicherweise verzerrten Rücklaufs noch am ehesten geeignet, die tatsächliche Verbreitung von Match Fixing zu erhellen. Im Folgenden werden die Ergebnisse mehrerer, sowohl sportartspezifischer als auch übergreifender Befragungen der jüngeren Vergangenheit zusammengefasst.

So gaben im Jahr 2012 mehr als 3.000 professionelle Fußballspieler aus 15 ost- und südosteuropäischen Ländern in einer von der Spielergewerkschaft FIFPro aufgelegten anonymen Befragung unter anderem Auskunft über persönliche Berührungspunkte mit Match Fixing. Ein knappes Viertel (24 %) gab an, Kenntnis von erfolgten Spielmanipulationen in der eige-

---

265 *Lewis/Wilkinson/Henzelin* Integrity in Tennis, S. 23.

266 *Lewis/Wilkinson/Henzelin* Integrity in Tennis, S. 25.

267 *Lewis/Wilkinson/Henzelin* Integrity in Tennis, S. 42.

nen Liga zu haben und immerhin 12 % berichteten, selbst bereits wegen Spielmanipulationen kontaktiert worden zu sein.<sup>268</sup> Länderspezifische Höchstwerte erzielten dabei Russland, wo ein Anteil von 43 % Kenntnis über ausgeführte Manipulationen von Ligaspielen behauptete, sowie Griechenland und Kasachstan mit bis zu 35 % bei den berichteten Kontaktversuchen.<sup>269</sup>

Einen ähnlichen Rücklauf erzielte im Jahr 2017 eine vergleichbar ausgerichtete Online-Umfrage im Rahmen der Erstellung eines Integritätsberichts im Tennis. Von 3.200 teilnehmenden Profispielern aus allen Ländern, die repräsentativ die Größe der verschiedenen Leistungsklassen abbildeten, gaben 14,5 % an, aus persönlicher Beobachtung oder Erfahrung Kenntnis von außersportlich motivierten Spielmanipulationen zu besitzen, wobei sich bei über einem Drittel dieser Gruppe (35 %) die Kenntnis auf mehr als einen Vorfall dieser Art bezog.<sup>270</sup> Gleichzeitig nahmen nur 5,6 % an, ihre Kollegen würden wahrgenommene Integritätsverstöße „immer“ oder „meistens“ den zuständigen Verbandsstellen melden.<sup>271</sup> Dies unterstreicht abermals die Vermutung eines großen Dunkelfeldes.

In einer sportartübergreifenden Umfrage des von der Europäischen Union geförderten „Fix the Fixing“-Projekts gingen 34,6 % der über 600 teilnehmenden Athleten aus 13 verschiedenen Sportarten<sup>272</sup> und sechs europäischen Ländern<sup>273</sup> davon aus, dass Wettbewerbe in ihrer jeweiligen Leistungsklasse manipuliert würden.<sup>274</sup> Kenntnis von einer Wettkampfmanipulation innerhalb der vergangenen 12 Monate besaßen 20 %, während jeder achte Athlet angab, überwiegend aus finanziellen Gründen selbst bereits einmal an einer Manipulation mitgewirkt zu haben. Etwas geringer (7,5 %) fiel die Zustimmungsrate auf die Frage nach der eigenen aktiven Beteiligung an einer Wettbewerbsverzerrung bei einer ebenfalls sportartübergreifenden, auf deutsche Kaderathleten in olympischen Sportarten beschränkten Erhebung aus.<sup>275</sup>

---

268 FIFPro (Hrsg.) Black Book, S. 37.

269 FIFPro (Hrsg.) Black Book, S. 33 f.

270 *Lewis/Wilkinson/Henzelin* Integrity in Tennis, S. 40 f.

271 *Lewis/Wilkinson/Henzelin* Integrity in Tennis, S. 42.

272 Fußball, Rugby, Handball, Volleyball, Wasserball, Kampfsport, Badminton, Tennis, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Gewichtheben.

273 Griechenland, Frankreich, Großbritannien, Zypern, Österreich, Irland.

274 Zur Übersicht der Ergebnisse s. [theicss.org/2017/07/23/35-athletes-believe-match-es-at-their-level-were-fixed-says-forthcoming-study/](https://theicss.org/2017/07/23/35-athletes-believe-match-es-at-their-level-were-fixed-says-forthcoming-study/).

275 *Pitsch/Frenger/Emrich/Pierdzioch*, in: Emrich/Pierdzioch/Pitsch (Hrsg.), *Falsches Spiel*, 2015, S. 181 (189).



Anhaltspunkte für die Verteilung auf die beiden hier untersuchten Formen des Match Fixing zu Wettzwecken bzw. zu sportinternen Zwecken des Vorteilsgebers lassen sich aus den Antworten der Sportakteure auf Fragen nach dem wahrscheinlichsten Initiator einer Spielmanipulation gewinnen. In der erwähnten sportartübergreifenden Umfrage benennt der größte Anteil von 38,1 % einen Offiziellen eines Clubs oder Verbandes, nur 8,9 % hingegen eine Person außerhalb des Sports. Dies könnte auf ein erhebliches Ausmaß nicht wettbezogener Manipulationen hindeuten. Zu einem anderen Ergebnis gelangt jedoch eine wiederum allein auf den Fußball bezogene Umfrage, in der 32,3 % der ca. 1.500 teilnehmenden Spieler aus acht europäischen Ländern in einer solch außenstehenden Person den wahrscheinlichsten Initiator sehen, während nur 19,3 % diese Rolle Clubfunktionären zuschreiben.<sup>276</sup> Dabei zeigen sich allerdings beträchtliche länderspezifische Unterschiede. In Griechenland und Rumänien steigt der auf Clubfunktionäre entfallende Anteil der Nennungen auf 48 %, in Ungarn wiederum benennt jeder Zweite eine außenstehende Person.

Mit Ausnahme der sportartübergreifenden Umfragen fehlen in den Erhebungen Angaben über selbst begangene Manipulationen, was eine Einschätzung des Ausmaßes von Match Fixing im Dunkelfeld erschwert. Aus einem beträchtlichen Anteil an Kenntnisträgern hinsichtlich erfolgter Manipulationen lässt sich kein unmittelbarer Rückschluss auf deren Anzahl ableiten, da sich theoretisch auch nur wenige Fälle unter den Sportakteuren herumgesprochen haben könnten. Die Umfragen skizzieren im Rahmen eines überraschend schmalen Korridors (12 bis 24 %)<sup>277</sup> die durchschnittliche Größe der Gruppe von Sportakteuren, die direkt oder indirekt mit Match Fixing in Berührung gekommen ist. Hieraus ergibt sich noch immer eine starke Mehrheit an Sportakteuren ohne derartige Erfahrungen. Die Werte verbieten es aber zweifellos, von Match Fixing als von einer Ausnahmeerscheinung zu sprechen. Vielmehr handelt es sich um ein sportartübergreifend existentes und durchaus verbreitetes Phänomen, das offenbar in einigen Sportarten besondere Häufungen aufweist. In bestimmten Ländern und Ligen können diese gar einen Umfang einnehmen,

---

276 Errechnet aus den Ergebnissen der von *Harvey/Levy* im Jahr 2014 im Rahmen der FIFA-Kampagne „Don't Fix it“ konzipierten Befragung, abrufbar unter: [fifpro.org/en/rights/match-fixing/match-fixing-don-t-fix-it](https://www.fifpro.org/en/rights/match-fixing/match-fixing-don-t-fix-it).

277 Innerhalb dessen liegt auch eine aufgrund ihrer sehr speziellen Zielgruppe nicht ausführlicher beschriebene Umfrage unter litauischen Basketballern, in der von 259 Befragten 21 % angaben, persönlich zwecks Match-Fixing kontaktiert worden zu sein, s. *Trumpyte* in: Amnesty International (Hrsg.), *Corruption Report*, 2016, S. 250 (251).

der über ein Drittel der dort aktiven Sportakteure an der Integrität der von ihnen bestrittenen Wettbewerbe zweifeln lässt. Eine detaillierte Zuordnung zu den Erscheinungsformen bestechungsbedingter Manipulationen fällt angesichts stark divergierender Angaben zu Fragen nach möglichen Initiatoren schwer. Die schwankenden Verhältnisse verdeutlichen jedoch auch diesbezüglich die Notwendigkeit einer sportart- und ligenspezifischen Differenzierung unter Berücksichtigung der dort jeweils unterschiedlich stark ausgeprägten Risikofaktoren wie Wettmarktdaten und korruptionsbelasteten Vereins- und Verbandsstrukturen.

## V. Ergebnis

Zwecks phänomenologischer Beschreibung der durch die §§ 265c, 265d StGB kriminalisierten Verhaltensweisen wurde ausgehend von einer Auseinandersetzung mit den kursierenden Begriffen Sportmanipulation, Sportkorruption und Match Fixing eine kategorisierende Übersicht über die Erscheinungsformen von Manipulationen im Sport erstellt. Entlang der gesetzlich genannten Merkmale der tatbestandlich erfassten Manipulationen erfolgte unter Ausgrenzung verschiedener Fallgruppen eine Hinführung zu bestechungsbedingten Schlechtleistungen innerhalb eines sportlichen Wettbewerbs. Diese können vor allem durch Sportler und Schiedsrichter, aber auch durch sonstige mit unmittelbarem Einfluss auf den Verlauf eines sportlichen Wettbewerbs ausgestattete Personen begangen werden und treten ausweislich der beschriebenen Beispielfälle in vielen Sportarten auf. Entsprechend dem Motiv des Vorteilsgebers, bei dem es sich um eine sportinterne oder außenstehende Person handeln kann, wurden die Manipulationsabsprachen weiterhin in wettbezogene und sportintern motivierte unterschieden und tatbestandlich zugeordnet.

Ihr Auftreten wird mit der Entstehung einer Sportindustrie und der rasanten Entwicklung der Sportwettenmärkte in Verbindung gebracht, die Verlauf und Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs auf verschiedenen Ebenen mit der Aussicht auf erhebliche wirtschaftliche Vorteile für Teilnehmende und Außenstehende verknüpft und so Anreize für deren manipulative Extraktion geschaffen hätten. Das Zusammentreffen von Anreizen und Ausnutzungsmöglichkeiten begründet besondere Gefährdungsszenarien, die sich zunächst einzelnen Sportarten (insbesondere Fußball, Tennis, Cricket und Basketball), innerhalb derer aber vor allem bestimmten Ländern und Leistungsklassen zuweisen und empirisch durchaus belegen lassen. An der Existenz lukrativer und realisierbarer Tatgelegenheiten an-

knüpfend, versuchen ökonomische Modelle insbesondere wettbezogene Manipulationen als Resultat eines rationalen Wahlaktes zu erklären, der auch unter dem Einfluss interagierender Marktmechanismen stünde. Wenngleich dieser Ansatz den Blick auf bestimmte manipulationsbegünstigende Zusammenhänge öffnet und Impulse für eine präventive Anpassung bestimmter Rahmenbedingungen geben kann, vermag er wesentliche systemische Einflussfaktoren und individuell variierende moralische Einstellungen nur oberflächlich einzubinden und greift als Erklärungsansatz für bestechungsbedingtes Match Fixing zu kurz.

Bzüglich dessen Ausmaßes lassen sich derweil kaum verlässliche Aussagen treffen. Die Vermutung eines großen, korruptionstypischen Dunkelfeldes und der Mangel an Bemühung zwecks dessen länder- und sportartübergreifender Erforschung können die vielerorts und auch vom Gesetzgeber<sup>278</sup> behauptete Zunahme und weite Verbreitung von Match Fixing weder zweifelsfrei bestätigen noch widerlegen.<sup>279</sup> Für wettbezogene Manipulationen ergeben sich aus der Analyse von Wettmarktdaten Indizien für eine vergleichsweise stärkere Belastung von Fußball und Tennis, deren Spiele zu 0,5 bis 1 % betroffen sein könnten. Dass dieser Wert bei Einbeziehung unerkannt wettbezogener sowie nicht-wettbezogener Manipulationen höher ausfällt und sich auf weitere Sportarten erstreckt, legen die Anteile von Sportakteuren nahe, die in anonymen Befragungen von einer eigenen Beteiligung an Spielmanipulationen, empfangenen Kontaktversuchen oder Kenntnissen über von Kollegen begangene Spielmanipulationen berichten. Dabei ist die repräsentative Aussagekraft der herangezogenen Studien jedoch gesondert zu hinterfragen und hinsichtlich der Sportart, des regionalen Bezugspunkts, der Leistungsklasse und des Initiators der Manipulation differenziert auszuwerten.

### *B. Strafrechtliche Ausgangslage: Reaktionsmöglichkeiten auf die erfassten Sportmanipulationen*

Die Einführung der neuen Tatbestände wurde auch auf eine bis dato unzureichende strafrechtliche Erfassung der nun adressierten und soeben phänomenologisch beschriebenen Manipulationsformen gestützt. Die Gesetzesbegründung weist den diesbezüglich als lückenhaft empfundenen strafrechtlichen Schutz als maßgeblichen Antrieb der vorgenommenen Erwei-

---

278 BT-Drs. 18/8831, S. 10.

279 So auch *Tsambikakis StV* 2018, 319 (326).